

GÖTTWEIG CONTRA GEYMANN – EIN PATRONATSVERFAHREN IN DER REFORMATIONSZEIT

Von *Otto Friedrich Winter*

Vor kurzem hat Helmuth Feigl die Feststellung getroffen, *daß auch auf einem viel behandelten Forschungsgebiet wie der Geschichte der Reformation und Gegenreformation in unserem Land noch viel Neues zu holen ist, wenn die Quellen erschöpfend erfaßt und intensiv ausgewertet werden¹⁾*. In diesem Sinn will auch der vorliegende Festschriftbeitrag verstanden sein, der der entscheidenden rechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Benediktinerstift Göttweig, dem die St. Jakobspfarre in Rossatz seit 1386/88 inkorporiert war²⁾, und dem Inhaber der freieigenen Herrschaft Rossatz in der Wachau, dem sich zur evangelischen Konfession bekennenden Ritter Hans Christoph Geymann zu Gallsbach (Oberösterreich), gewidmet ist.

Dem Faktum als solchem ist in der einschlägigen Literatur – von Schweickhardt³⁾ über Wiedemann⁴⁾ bis zu Koller⁵⁾, Winter⁶⁾, Häusler⁷⁾ und Maroli⁸⁾ – immer wieder Beachtung geschenkt worden, ein Beweis dafür, welche Bedeutung der Entwicklung in Rossatz für die Geschichte des Protestantismus in Niederösterreich zuzumessen ist; doch sind in diesen auf wenige Sätze beschränkten Darstellungen infolge nur lückenhafter Quellenkenntnis manche Fehler und Flüchtigkeiten enthalten. Dies gilt auch für die letzte Bezugnahme auf dieses Thema bei Franz Schönfellner, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation: *Bis 1624 gelang es den Herren von Geymann, die seit 1581 im Besitz der Herrschaft waren, die evangelische Bevölkerung mit Prädikanten zu versorgen – Im August 1597 wurde die*

¹⁾ Zu Franz Schönfellner, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 24) Wien 1985, Vorwort des Herausgebers.

²⁾ Otto F. Winter, Die Pfarre Rossatz im Mittelalter. in: JLNÖ 36 (1964) Bd. I, 190 f.

³⁾ Darstellung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, Viertel ob dem Wienerwald Bd. 10 (1838) 34 ff.: Die Herrschaft Mautern.

⁴⁾ Theodor Wiedemann, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Diözese St. Pölten, in: Hippolytus 3 (1860) 375 f. Derselbe, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns Bd. 4, Prag-Leipzig 1891, 141 f.

⁵⁾ Ludwig Koller, Pfarre Rossatz, in: Das Waldviertel NF 2 (1953) bes. 230 f.

⁶⁾ Otto F. Winter, Rossatz, Ein geschichtlicher Überblick, in: 500 Jahre Marktgemeinde Rossatz 1462–1962, 27–99, bes. 62 ff. Otto F. Winter, Artikel Rossatz im Handbuch der historischen Stätten Österreichs hg. von Karl Lechner Bd. 1, Stuttgart 1970 (Neudruck 1985), 506 f.

⁷⁾ Wolfgang Häusler, Melk und der Dunkelsteinerwald, Wien 1978, 221.

⁸⁾ Gerd Maroli, Reformation, Gegenreformation und katholische Reform, in: 1000 Jahre Stadtpfarre Mautern, Mautern 1980, bes. 29 ff.

*Pfarrkirche Rossatz wieder mit katholischen Priestern besetzt*⁹⁾; abgesehen davon, daß die beiden Feststellungen zueinander in Widerspruch stehen, entspricht weder die eine noch die andere – wie zu zeigen sein wird – den Tatsachen. Eine erfolgreiche Forschung nach einschlägigen Quellen, die vor allem im Stiftsarchiv Göttweig, aber auch in anderen Archiven vorgenommen wurde, ermöglicht es nun, eine präzise Darstellung des Rechtsstreits zwischen dem Stift und der Herrschaft Rossatz vorzulegen, dessen jeweiliger Stand die wesentliche Voraussetzung für Aktivitäten der einen wie der anderen Seite auf religiösem Gebiet bildete. Damit soll nicht nur ein Beitrag zur Reformationsgeschichte der Wachau geleistet werden, sondern auch zu der grundsätzlichen Frage, welche Bedeutung der jeweiligen lokalen Rechtssituation für die Durchsetzungsmöglichkeit der einen oder anderen Konfession zuzumessen ist. In diesem Rahmen ist es leider nur möglich, einen kleinen Ausschnitt aus der Geschichte der Pfarre Rossatz vom 15. bis zum 17. Jahrhundert – für die umfangreiches und sehr interessantes Quellenmaterial vorhanden wäre – zu bringen.

Am 15. Dezember 1578 lag dem niederösterreichischen Klosterrat ein Schreiben des Göttweiger Abtes Michael Herrlich (1564–1603) mit folgendem Inhalt vor: Schon bald nach seinem Amtsantritt habe er festgestellt, daß Rossatz als Tochterpfarre (*Filial*) von Mautern dem Stift inkorporiert sei. Sein Vorgänger, Abt Leopold Rueber, habe den halben Zehent im Pfarrbereich dem damaligen Herrschaftsinhaber, Ludwig Kirchberger von Viehofen, verkauft, der auch die Pfarrvogtei für sich in Anspruch nahm. Nunmehr habe er erfahren, daß sich Kirchbergers Erben noch die Collatur (auch Lehenschaft, Besetzungsrecht) *tacite* angemacht hätten, unter dem Vorwand, sie sei verkauft. Ein Schreiben gleichen Inhalts richtete Abt Michael an den Statthalter des Erzherzogtums Österreich unter und ob der Enns, Erzherzog Ernst, mit der Bitte, den Klosterrat zur Einsetzung einer Kommission zu veranlassen. Der Klosterrat betraute tatsächlich eine Kommission, bestehend aus dem Propst des Chorherrenstiftes Dürnstein, Adam Faber, dem bischöflich passauischen Pfleger zu Mautern, Haimeram Gold und Christoph Ursin mit entsprechenden Erhebungen. Die Kommissäre legten vier alten Männern – Wolfgang Pürckl aus Baumgarten, Stefan Cammerer und Thomas Stecher aus Mautern und Lazarus Stuetter aus Rossatz (Haus Nr. 8) – drei Fragen vor:

1. ob das Besitzrecht Göttweig zustehe,
2. auf welchem Weg es die Kirchbergerischen Erben sich angeeignet hätten,
3. wer derzeit Pfarrer in Rossatz sei.

Diese Fragen konnten teilweise nicht beantwortet werden; zusammengefaßt ergab sich folgende Aussage: Rossatz sei früher mit Göttweiger Konventualen besetzt gewesen, doch noch unter Christoph (III.) von Spaur (bis Ende 1547 Herrschaftsinhaber) sei ein Streit darüber ausgebrochen, der nicht entschieden wurde. Die Pfarre Rossatz leiste jährlich *wegen Begrabnis* an die Mutterpfarre Mautern fünf Gulden zu Kolomanni (13. Oktober), der halbe Zehentanteil Göttweigs sei von Ludwig Kirchberger erworben worden. Gangolph Wanger, der derzeitige Pfarrer, genieße einen üblen Ruf und werde von der Pfarrgemeinde abgelehnt (Bericht vom 11. Juni 1579,

⁹⁾ Franz Schönfellner, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation (wie Anm. 1) 152, Anm. 72. und Anm. 73. Ein vollständiges Verzeichnis der Rossatzter Seelsorger beider Konfessionen bei Clemens Anton Lashofer, Profeßbuch des Benediktinerstiftes Göttweig (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige) Erg. Bd. 26, St. Ottilien 1983, 523 ff.

Dürnstein). Der Klosterrat übermittelte am 30. Juli dieses Ergebnis an Abt Michael mit der Aufforderung, *Gerechtighait unnd briefflliche Urkhunden* dazu vorzulegen. Schon am 24. August überreichte dieser eine kollationierte Abschrift der Gerichtsurkunde vom 30. August 1530, mit der von der niederösterreichischen Regierung der Prozeß, den Hans von Spaur gegen Göttweig geführt hatte, zugunsten des letzteren entschieden worden war¹⁰).

Aus den Aussagen der Zeugen und der vorgelegten Beweisurkunde läßt sich erschließen, daß Rossatz zu jenen Pfarren gehörte, in denen seit längerer Zeit divergierende Rechtsansprüche geltend gemacht worden waren, ohne daß es zu allseits anerkannten, klaren Entscheidungen gekommen wäre. Göttweig stützte sich auf die Tatsache, daß Pfarrsprengel und Pfarrechte aus der schon vom Gründer, Bischof Altmann von Passau, geschenkten Pfarre Mautern herstammten, sowie auf die schon erwähnte Inkorporation. Die Herrschaftsinhaber machten einen Passus im Kaufbrief vom 4. Juli 1464 geltend, mit dem die Herren von Wallsee den Herren von Spaur auch das *Kürchlehen* in Rossatz überließen – wahrscheinlich ein Hinweis auf den Umstand, daß die materielle Dotierung von Kirche, Pfarre und zwei Benefizien fast ausschließlich durch Stiftungen der Herrschaftsinhaber selbst und ihrer Untertanen zustande gekommen war – und eine Ausübung vogteilicher Akte als *Bedeövgte*, wie sie etwa von Kaiser Friedrich III. als oberstem Klostervogt Matthäus (III.) von Spaur zeitweise zugestanden, schließlich (1493) aber wieder aberkannt worden war¹¹). Im 16. Jahrhundert wurde im Anschluß an eine Zehentverweigerung gegenüber Göttweig (1513) und eine Sperre des Pfarrhofs durch die Herrschaft nach dem Tod des Pfarrers (1517) lange Jahre vor geistlichen und weltlichen Instanzen prozessiert. Das Endurteil zugunsten Göttweigs im Jahre 1530 war kein Hindernis dafür, daß Christoph (III.) von Spaur 1545 das Haus des St. Katharinabenefiziums und 1546 den Pfarrhof, jeweils nach dem Tod des Pfründeninhabers, mit Beschlag belegte; der von Abt Rueber angestrengte Prozeß wurde ohne Entscheidung abgebrochen, als Christoph (III.) Ende 1547 die Herrschaft verkaufte¹²). Seinem Nachfolger, dem Landuntermarschall Ludwig Kirchberger von Viehofen, räumte der Abt de facto die Vornahme vogteilicher Rechte (Mitwirkung bei der Einsetzung von Pfarrern) ein und überließ ihm dann noch käuflich den – wegen der Verschuldung des Stifts verpfändeten – Göttweiger halben Pfarrzehent und drei Weingärten (1554/55). Die bischöflich passauische Zehenthälfte hatten die Herren von Wallsee schon 1350 erworben und 1358 in die nun gewonnene Herrschaft integriert¹³). Während der Administration Göttweigs durch Propst Bartholomäus a Cataneis von Herzogenburg (1556–1563) beziehungsweise den Stifthsauptmann Eberl (1563/64) und in den Anfangsjahren Abt Herrlichs standen zentrale Existenzprobleme so im Vordergrund, daß der Ent-

¹⁰) NÖLA RegA, Klosterrat (Privatpfarren) Kart. 166 (Pfarre Rossatz). – Kopie des Schreibens vom 11. Juni 1579 im Stiftsarchiv Göttweig B XIV/18. Original des Schreibens vom 30. Juli 1579, StA Göttweig, Registratur III/58, Nr. 2. Konzept des Schreibens an Erzherzog Ernst vom 24. August 1579, StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

¹¹) Otto F. Winter, Pfarre Rossatz (wie Anm. 2) 197 ff. Otto F. Winter, Die Herren von Spaur in NÖ. (1454–1548), JLNÖ 38 (1968–70) bes. 320, 326.

¹²) Winter, Pfarre Rossatz (wie Anm. 2) 198 f. Winter, Herren von Spaur (wie Anm. 11) 335 f., 337.

¹³) StA Göttweig, B XIV, D IX, Reg. III/58, Nr. 1,2. – Otto F. Winter, Schloß Rossatz. Entstehung – Entwicklung, hg. von der Agrargemeinschaft Rossatz (1984) 9.

wicklung in der Pfarre Rossatz kaum Aufmerksamkeit gewidmet werden konnte¹⁴⁾. Es bestand daher nach dem Tode Ludwig Kirchbergers (31. März 1563) für seine protestantisch gesinnten Erben und deren Vormünder kein Hemmnis, das Rossatzter Kirchenwesen in ihrem Sinne zu gestalten. Die Eintragungen über die Vergabe der Pfarr-, Kirchen- und Benefiziatengrundstücke in dem 1531 angelegten Pfarrgrundbuch hören in den Fünfzigerjahren auf; ihre Verwaltung ging ganz an die beiden der Rossatzter Bürgerschaft entnommenen Zechmeister über, die daraus die Besoldung für die von der Herrschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde eingesetzten Prädikanten – die im Pfarrhof ihren Wohnsitz hatten – und für die evangelischen Schulmeister zur Auszahlung brachten¹⁵⁾. Das eine der beiden Benefizien, genannt St. Ruprechtsstift, mit einer Dotation von 76 Tagwerk (= 6 1/3 Joch) Weingärten, hatte Ludwig Kirchberger testamentarisch dem Spital von Viehofen übergeben, ohne daß von irgendeiner Seite dagegen Einspruch erhoben worden wäre¹⁶⁾. Im Zuge der Aufteilung der Kirchbergerischen Güter an die Erben gelangte Hans Christoph Geymann, verheiratet mit Kirchbergers Enkelin Elisabeth, geborene von Maming zu Kirchberg an der Pielach, mit Teilungsvertrag (21. Juni 1580, Hohenegg) in den Besitz einer Hälfte, nach einem Tausch mit dem Mitbesitzer, Job Hartmann von Trauttmansdorff zu Totzenbach (am 12. September 1581), jedoch in den Besitz der ganzen, freieigenen Herrschaft Rossatz¹⁷⁾. Damit hatte diese aus Oberösterreich stammende, kompromißlos protestantisch gesinnte Familie auch im Land unter der Enns einen Sitz gewonnen¹⁸⁾.

Während das beim Klosterrat eingeleitete Verfahren bis 1582 keinerlei Fortgang hatte, unternahm Abt Michael einen Vorstoß an einer Nebenfront. In einem Schreiben vom 21. November 1582 an den Marktrichter von Rossatz (zu diesem Zeitpunkt Erhard Khanspieß, Haus Nr. 78) forderte er die Bezahlung der seit 1578 ausständigen 5 Gulden-Abgabe samt der durch die Nichtbezahlung verwirkten Strafe und von dem *jetzigen Vorsteher der Pfarr ein Dienstgeld von ein Pfund Pfennige von dem kleinen Zehent*, das seit 1562 nicht mehr geleistet worden sei, dazu die *gebürliche Vergleichung* wegen des *bisßhero erzaigten Vngehorsams*; bei Nichtbezahlung drohte er die sofortige Sperre der Kirche an. Tatsächlich weist die Rossatzter Zechmeisterrechnung von

¹⁴⁾ Topographie von NÖ, hg. vom Verein für Landeskunde von NÖ Bd. 3, Wien 1893, 568 ff. (Artikel Göttweig). Ludwig Koller, Kulturkunde des Verwaltungsbezirkes Krems, Eigenverlag Stift Göttweig o. J., 234. Peter G. Tropper, Das Stift von der Gegenreformation bis zur Zeit Josephs II., in: Geschichte des Stiftes Göttweig 1083–1983 (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 94) St. Ottilien 1983, bes. 235 ff.

¹⁵⁾ Otto F. Winter, Rossatz, Ein gesch. Überblick (wie Anm. 6) 61 f. – Marktarchiv Rossatz 3/24 (Zechmeisterrechnungen), hier auch Quittungen von Prädikanten und Schulmeistern. Vgl. allgemein Helmuth Feigl, Die nö. Grundherrschaft (Forschungen zur Landeskunde von NÖ 16) 1964, bes. 116 f., 120 f. H. Feigl, Die Entwicklung des Pfarrnetzes in NÖ, in: Wissenschaftliche Schriftenreihe NÖ 79, St. Pölten–Wien 1985, 19. Gustav Reingrabner, Parochie zwischen Patronat und Gemeinde, JLNÖ 40 (1974) bes. 113, 117.

¹⁶⁾ Otto F. Winter, Pfarre Rossatz (wie Anm. 2) 104.

¹⁷⁾ Original im Archiv Schönborn, Domänenarchiv Nr. 43. – NÖLA StA, Alte Gülteinlagen OW 79.

¹⁸⁾ Vgl. dazu G. Reingrabner, Adel und Reformation (Forschungen zur Landeskunde von NÖ 21) Wien 1976, 13. In der Literatur wird gelegentlich die Meinung vertreten, daß Hans Christoph Geymann erst 1592 in den Besitz von Rossatz gekommen sei, so etwa bei Heinrich Wurm, Die Geumann auf Gallsbach (Beiträge zu deren Geschichte und Genealogie), in: Oberösterreichische Heimatblätter Jg. 4 (1950) 123.

1583 eine Ausgabe von 20 Gulden (Nachzahlung für vier Jahre) und von fünf Gulden (für das Jahr 1582) auf, gegengezeichnet von dem Prädikanten Wolfgang Nöther als Pfarrer. Diese Leistung wurde nun laufend bis zum Jahr 1597 erbracht¹⁹⁾.

Am 7. Jänner 1583 forderte der Passauer Official unter der Enns, Melchior Klesl, Abt Michael auf, *die Rechenschaft am jüngsten Tage zu bedenken und auch seine Untertanen zu bekehren*. Mehr als ein Jahr später wurde die Mahnung wiederholt, diesmal unter namentlicher Nennung von Rossatz (neben sieben anderen Göttweiger Pfarren²⁰⁾). Abt Michael, der am 5. September 1583 aus Passau eine Bestätigung darüber erhalten hatte, daß am 20. Oktober 1505 und am 21. März 1539 die Pfarre Rossatz regulär von Göttweig aus besetzt worden war, bat – unter Beilage seiner Eingabe von 1578 – wieder Erzherzog Ernst um Förderung seines Anliegens beim Klosterrat. Dieser forderte unter dem 17. April 1584 einen Bericht von diesem Gremium an²¹⁾, mußte aber lange auf eine Antwort warten. Erst am 6. Dezember 1586 erhielt er die Entscheidung: Auf Grund des Urteils von 1530 und der Tatsache, daß Ludwig Kirchberger Abt Leopold Rueber um die Einsetzung eines Pfarrers in Rossatz gebeten habe, sodaß erst seine Erben *unter dem Schein eines Zehendt-Versatz*, das Pfarrlehen – bis zu dem jetzigen Inhaber Geymann – sich anmaßen, der die Forderung nach Abtretung auf die lange Bank schiebe; daher solle der Erzherzog ihn auffordern, sich der Lehenschaft über die Pfarre Rossatz zu enthalten oder innerhalb von 14 Tagen Unterlagen über die Rechtmäßigkeit der Inhabung vorzulegen. Abt Michael jedoch sei eine Rüge zu erteilen: – Er sei nun *vber die zwainzig Jar Abt* und habe sich schuldig gemacht, *zu diser Sachen also lang still geschwiegen, sein Lehenschaft vnd vertraute Schöfflein nit pesser in Acht zu haben und durch seinen Unfleiß nur Unrath und Confusion* hervorgerufen – angesichts des bisher geschilderten Ablaufs eine unzutreffende, gehässige Feststellung²²⁾. Schon am 26. Jänner 1587 gingen die Schreiben Erzherzog Ernsts an die Kontrahenten hinaus. Das an Abt Michael – dem eine Kopie des Schreibens an Geymann beilag – enthält tatsächlich die von den Klosterräten geforderte Rüge, das an Geymann unter Anführung der vorliegenden Beweise – darunter auch einer Eintragung in dem für das Viertel ober dem Wienerwald heute nicht mehr erhaltene Protokoll über die Visitation von 1544 – den Befehl, die Pfarre Rossatz an Göttweig abzutreten und dieses *weder in Ersetzung derselben, noch auch Verrichtung des catholischen Gottesdienst* zu stören – außer er könnte Gegenbeweise vorlegen²³⁾. Da von Seite Geymanns darauf keine Reaktion erfolgte, riet der Klosterrat am 9. Oktober 1587 auf eine Beschwerde von Abt Michael hin Erzherzog Ernst, seinen Befehl *mit merern Ernst* zu wiederholen, was dieser am 7. November auch tat²⁴⁾. Aus dem Schreiben des Klosterrats an den Erzherzog vom 2. April 1588 geht hervor, daß Geymann nun doch *eines ausführlichen Bericht*

¹⁹⁾ Konzept, StA Göttweig B XIV/19. Marktarchiv Rossatz 3/24. Dazu G. Reingrabner, Parochie (wie Anm. 15) 123: bestehende Institutionen wurden grundsätzlich *nicht in Frage gestellt*.

²⁰⁾ StA Göttweig, Aktennachlaß Herrlich 1583 Jänner 7, 1584 April 21. – Dazu Friedrich Schragl, Glaubenspaltung in Niederösterreich (Veröffentlichungen des kirchenhistorischen Instituts der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien 14) Wien 1973, 100.

²¹⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1. NÖLA RegA, Klosterrat, Kart. 166 (Pfarre Rossatz), fol. 24–27.

²²⁾ Ebenda, fol. 28–29.

²³⁾ StA Göttweig, B XIV/20.

²⁴⁾ NÖLA RegA, Klosterrat, Kart. 166, fol. 23. StA Göttweig Reg. III/58, Nr. 1.

gethon... , warumben er von solchem Pfarrlehen Rossatz abzutretten nit schuldig sei, noch Ime solches ferrer aufzulegen gebeten. Nach Prüfung dieses Berichts und eines von Göttweig eingeholten *Gegenberichts* ergebe sich, daß kein Grund bestehe, von der schon gefällten Entscheidung abzugehen. Geymanns Versuch, den Prozeß vor ein anderes Gericht zu bringen und damit *der landtsfürstlichen Hoheit ihre Gewalt in diesem Falle zu entziehen*, werde auf Grund des beiliegenden *Artikels* der kaiserlichen Resolution aus dem Jahre 1582 abgewiesen. Geymann solle die Übergabe in Vollziehung der seinerzeit erlassenen Verordnung innerhalb von acht Tagen vollführen, unter Androhung sonstiger namhafter Strafe und Einantwortung des Pfarrlehens an Göttweig *ex officio*²⁵). Ein erzherzoglicher Befehl dieses Inhalts wurde am 13. Juni 1588 Geymann zugesandt²⁶). In seiner Antwort vom 7. September – Ausstellungsort ist sein oberösterreichischer Stammsitz Gallsbach – führte dieser aus, er habe *mit hoher Bedrüebnuß* vernommen, daß der Erzherzog seine Berufung *in Vngnadten auf-nembe*. Er verlange doch nur, daß der Prälat seine Klage ordnungsgemäß vor der zuständigen Instanz einbringe. Laut der kaiserlichen Resolution von 1582 sollten zwischen Prälaten und Herren strittige Lehenschaften vor der niederösterreichischen Regierung abgehandelt werden. Dies sei bei Rossatz zutreffend, wo eine *langwierige Possess* der Herrschaftsinhaber vorliege, aus der er *gleich von Hoff aus... ohne Recht* sich nicht vertreiben lasse. Der Abt sei im Unrecht, da er seine Klage *hinder-ruckhs* beim Erzherzog und nicht bei der zuständigen Instanz eingebracht habe. Er bäte daher, die Exekution einstellen zu lassen und die niederösterreichische Regierung als zuständiges Gremium mit dem Fall zu betrauen²⁷). Tatsächlich erging am 20. April 1589 ein Dekret Erzherzog Ernsts über Rückstellung des Prozesses an diese Stelle.

Damit war nach fast zehn Jahren das bisher abgewickelte Verfahren in Frage gestellt und gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß es nicht mehr um die Abstellung eines Eingriffs in geistliches Gut ging, die dem Landesfürsten als oberstem Herrn über dieses Kammergut in weiterem Sinne und dem von ihm bestellten Klosterrat oblag, sondern um einen zwischen zwei Angehörigen der Landstände strittigen Anspruch, über den von ihren Standesgenossen beziehungsweise von den von ihnen bestellten Behörden zu entscheiden war. Daß Geymann mit der wohlwollenden Förderung seines Anliegens durch die zu diesem Zeitpunkt über eine qualifizierte Mehrheit verfügenden weltlichen protestantischen Standesgenossen rechnen konnte und damit nun über einen erheblichen taktischen Vorteil verfügte, sollte sich bald zeigen.

Abt Michael unternahm inzwischen einen Vorstoß zur Behebung von Unstimmigkeiten hinsichtlich des Pfarrzehents. In einem Schreiben vom 7. Dezember 1588, das er dem auf der Reise nach Gallsbach befindlichen Hans Christoph Geymann durch Boten nach Schloß Sitzental an der Pielach nachbringen ließ, stellte er fest, daß der

²⁵) NÖLA RegA, Klosterrat, Kart. 166, fol. 22, 30. – StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1. In der kaiserlichen Resolution von 1582 wurde festgestellt, daß Angehörige der Stände, ihre Pfleger, Diener, Untertanen und Prädikanten auf Befehl vor dem Kaiser oder dem Statthalter zu erscheinen hätten. Da dies dem alten Herkommen entspräche, werde ein Versuch der zwei oberen weltlichen Stände, diesen Rechtsbrauch zu ändern, nicht geduldet.

²⁶) Kopien im StA Göttweig, B XIV/21 (*ad alium iudicem zu declinieren*).

²⁷) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1 und 2.

²⁸) StA Göttweig, D IX/13 und B XIV/22 (*Abraitung* vom 31. Dezember 1588, mit genauen, auf einzelne Jahre bezogenen Angaben).

endgültig 1556 an Ludwig Kirchberger verkaufte halbe Weinzehent in der Pfarre Rossatz in der Gülteinlage nicht umgeschrieben und daher von Göttweig 32 Jahre lang aus diesem Titel weiter Steuer entrichtet worden sei, sodaß sich ein Saldo von rund 1.200 Gulden zugunsten des Stiftes ergebe; er bat um Ernennung eines Bevollmächtigten zur Abwicklung dieser Sache²⁸⁾. Geymann war jedoch zu einer einvernehmlichen Lösung nicht bereit, sodaß der Abt beim landmarschallischen Gericht Klage erhob, das seine Forderung als rechtens anerkannte. Auf Bitte Geymanns bestätigten – unter Datum 10. Mai 1589 – jedoch die ständischen Verordneten, daß der Anschlag für Weindienst und Zehent in Rossatz 1558 von Ludwig Kirchberger etwa verdoppelt und seither in dieser Höhe bezahlt worden sei, offensichtlich für den kurz vorher erworbenen Zehent – worauf die Exekution eingestellt wurde. Dem Abt blieb nur der Weg, von den Ständen die Refundierung der vom Stift irrtümlich entrichteten Steuer, mit Zinsen, zu fordern. Die Stände bewilligten die Tilgung der Göttweiger Einlage bezüglich des halben Pfarrzehents und die Rückerstattung der aus diesem Titel seit 1558 bezahlten Steuer (1.356 Gulden) in Form einer Abbuchung von den laufenden Entrichtungen, nicht jedoch die Bezahlung von Zinsen, da der Abt die Umschreibung schuldhaft unterlassen habe²⁹⁾.

Abt Michael brachte nun seine Klage bezüglich des Kirchlehens Rossatz bei der niederösterreichischen Regierung ein, mit dem Antrag, dem seinerzeitigen Entscheid des Erzherzogs innerhalb von 14 Tagen nachzukommen. Die Regierung gewährte jedoch zunächst Aufschiebe von vier, dann drei und zwei Monaten für Geymann (wegen Krankheit, zwecks Beschaffung bei Verwandten verwahrter Urkunden), befahl aber dann doch am 8. August 1590 die Vollziehung des Befehls des Statthalters. Innerhalb der eingeräumten Frist von acht Tagen traf ein Schreiben Geymanns ein, in dem er das vom Abt vorgelegte Beweismaterial *für ein Stuckh-vnnd Trümmerwerkh* erklärte und *ein formlich Libell* verlangte. Er erhielt ein solches und einen weiteren Aufschub von sechs Wochen. Am 24. Oktober 1590 wurde seinem weiteren Ansuchen, die Klage nicht an ihn allein zu richten, sondern auf alle Kirchbergerischen Erben zu erstrecken, da im Teillibell vom 4. April 1580 – in dem im Anhang die Kirche Rossatz ausdrücklich angeführt sei – diese als *verschribne Schermb* enthalten seien, stattgegeben³⁰⁾. In dem *Teillibell* vom 21. Juni 1580, Hohenegg, das speziell die Herrschaft Rossatz betrifft, sind unter der Aufzählung der einzelnen Güter und Gerechtsame die Punkte 3 bis 6 in diesem Zusammenhang relevant: 3. *gehört zur Herrschaft die Vogtei über die Kirche*, 4. *gehört zur Herrschaft die Lehenschaft, Posseß, Vogtei und Obrigkeit über den Pfarrhof samt Zugehörung*, 5. *gehört zur Herrschaft Vogtei und Lehenschaft über das St. Ruprechtstift* – das von Ludwig Kirchberger an das Spital in Viehofen testiert wurde –, 6. *gehört zur Herrschaft Vogtei und Lehenschaft über das St. Katharinastift*. Die Abschlußbestimmungen dieses *Teillibells* enthalten folgenden Passus: Die fünf Teile sollen sich hinsichtlich der ererbten Güter gegenseitig nach

²⁹⁾ StA Göttweig, B XIV/23 und D IX/13 (Resolution vom 3. Juli 1589). – Im Jahre 1560 wurde im Auftrag Kirchbergers ein „Grundbuch“ (eigentlich ein Weindienst- und Zehentbuch) für die Herrschaft Rossatz angelegt, das noch erhalten ist: NÖLA StA, Archiv Lamberg-Ottenstein E-IV-3.

³⁰⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1 (Kopie: *Gerichtsgebräuchige Schermb-Verkhündung*) und Nr. 2 (Beschwerde des Abtes Michael an Erzherzog Ernst, präs. vor 1591 November 19).

³¹⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1 und 2. Ein Auszug über die Schirmungsverpflichtung unter der Signatur StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

Landesbrauch *geweren und schermen* und im Falle eines Verlusts *mitleidig* sein. Sollte aber einer ohne Wissen der anderen sich in Rechtshandel einlassen und Verlust erleiden, seien die anderen ihrer Verpflichtung ledig³¹⁾. Tatsächlich erging am 3. November 1590 an die Kirchbergerischen Erben – Praxedis, Gattin Matthias Teufels zu Guntersdorf, Regina, Gattin Job Hartmanns von Trauttmansdorff zu Totzenbach, Elisabeth, Gattin Albrecht Enenkels zu Albrechtsberg, und Katharina, Gattin Achaz Höhenfelders zu Aistersheim und Almegg (Oberösterreich) – die Aufforderung, ihrer Schirmungsverpflichtung gegenüber Geymann nachzukommen³²⁾. Als Matthias Teufel gleich eine Frist von sechs Wochen gewährt wurde, war die Geduld Abt Michaels zu Ende. Er richtete eine Beschwerde an Erzherzog Ernst, in der er unter summarischer Darstellung des bisherigen Prozeßverlaufs betonte, daß es Geymann offensichtlich nur darauf ankäme, die Lehenschaft samt Nutzung *in Fäusten* zu behalten und abzuwarten, ob nicht durch einen Abwechsel oder sonstwie die Dinge für ihn günstiger würden. Die *Schermung* sei nur beim Verkauf ererbter Güter zu gesamter Hand angebracht, im konkreten Fall sei jedoch das kaiserliche Generale aus 1575 anzuwenden, das vorsehe, daß jede Veränderung geistlicher Güter seit 1534 ohne landesfürstlichen Konsens nur gegen den Inhaber zu richten sei. Der Erzherzog möge die Abtretung und die Erstattung alles gehalten Nutzens befehlen, Geymann aber die Möglichkeit einer Beweisvorlage (namentlich bezüglich des zitierten landesfürstlichen Konsenses) einräumen. Am 19. November 1591 legte der Erzherzog diese Eingabe der Regierung vor mit dem Vermerk, die *Schermung* dürfe dem Gotteshaus nicht zum Schaden gereichen; diese entschied am 2. Dezember, Geymann solle den Abt zufriedenstellen oder am 7. Februar 1592 zu einem mündlichen Verhör erscheinen³³⁾. Zur Vorbereitung dieses Verhörs wurde in Göttweig eine ausführliche *Information* ausgearbeitet, die eine Erläuterung der Rechtslage unter Anführung weiteren Beweismaterials beinhalten. Es ging Abt Michael vor allem darum, daß es nicht um die Abtretung der Rechte auf die Pfarre Rossatz durch Geymann gehen könne, da damit eine Anerkennung seiner Behauptung verbunden sei, daß die Herrschaft bezüglich Vogtei und Lehenschaft *seit Menschengedenken in unperturbierter rechtmäßiger Possess gewesen sei*. Hinsichtlich der Vogtei wird darauf verwiesen, daß der Landesfürst als Vogt des Stiftes als Ganzem den Äbten jederzeit bewilligt habe, *die vnfeugsamen schwären Vögt* abzusetzen (Beweise von Herzog Albrecht V., 1416, über Kaiser Friedrich III., 1493, bis Kaiser Rudolf II.). Hinsichtlich der Lehenschaft wird erneut betont, daß durch die Gerichtsurkunde von 1530 die auf die *Wallseerischen Brieff* (von 1464) gegründeten Ansprüche zurückgewiesen wurden, daß Ludwig Kirchberger 1549 Abt Rubeur um Einsetzung eines Pfarrers ersucht habe und daß der 5 Gulden-Zins an die *Hauptkirchen* Mautern von den Zechleuten bis heute entrichtet werde. Die nach Kirchbergers Tod von den Herrschaftsinhabern vorgenommenen vierzehn *actus installationis* seien rechtlich irrelevant (*dan ein bese Wurzl khan nit guette Frucht tragen*); die Herrschaft habe die Lehenschaft nur infolge *des Stiffts Zerittung vnd höchsten Schuldenlast vnd Prunstscha-den* (Stiftsbrand 1580) sowie des verschleppten Rückstellungsverfahrens behaupten können³⁴⁾. Zur Tagsat-

³²⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1 (Übergabe am 26. November, Terminbewilligung von zwei Monaten). Siehe auch Reingrabner, Adel und Reformation (wie Anm. 18) 12 f. Bei den genannten Personen handelt es sich durchwegs um Protestanten.

³³⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 2.

³⁴⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

zung in Wien am 7. Februar 1592 erschien der Abt, nicht aber Geymann, der auch einem weiteren Termin am 25. Mai nicht Folge leistete. Am 23. Mai traf ein Entschuldigungsschreiben Geymanns bei der niederösterreichischen Regierung ein. Er teilte darin auch mit, daß er Erzherzog Ernst die Gründe dargelegt habe, warum von einem *mündlichen Prozeß* Abstand genommen werden möge, und bat, diesen zu einer Resolution in diesem Sinne zu veranlassen. Weiter verwies er neuerlich darauf, daß bei einer *Schermbtsach* grundsätzlich ein schriftliches Verfahren vorgeschrieben sei und daß während des Prozesses zwischen dem Beklagten und seinem *Schermb* dem Kläger kein Urgierungsrecht zustehe. Er bat schließlich, Fristsetzungen so vorzunehmen, daß ausreichend Zeit zur Benachrichtigung aller *Schermben* gegeben sei³⁵).

Erzherzog Ernst stellte das Schreiben Geymanns an ihn – da es sich nicht nur um geistliches Kammergut, sondern auch um *die Vollziehung der Stiftung vnnnd pfärrliche Rechte* handle – am 13. Juni der Regierung zu, die am 3. Juli entschied, daß unbeschadet des mündlichen Verhörs zwischen den Parteien und im *Schermbts-Prozeß* das schriftliche Verfahren zur Anwendung kommen solle³⁶). Auf Drängen Abt Michaels und auf Befehl des Erzherzogs wurde neuerlich eine Tagsatzung für 20. November in Wien anberaumt. Da jedoch am 9. November die Regierung entschied, daß die Kirchbergerischen Erben trotz ihrer Weigerung zur *Schermbung* verpflichtet seien³⁷), bat Geymann unter Hinweis darauf, das angesetzte Verhör abzusagen und die Kirchbergerischen Erben innerhalb von acht Tagen zu seiner Vertretung zu verpflichten; am 17. November faßte die Regierung eine entsprechende Resolution, die auch dem Abt bekanntgegeben wurde³⁸). Schon am 3. Dezember traf bei der Regierung ein Schreiben der Kirchbergerischen Erben ein, in dem sie sich zur Vollziehung des ergangenen Abschieds bereit erklärten, aber um einen Termin von drei Monaten baten, da sie den Kaufbrief Wallsee-Spaur (von 1464), der sich in ihrer *gemainen Spörr* befinde, nicht früher beschaffen könnten – zwei Monate wurden ihnen bewilligt. Knapp vor Ablauf dieser Frist beantragte ihr Anwalt, Dr. Hoe, eine Verlängerung um zwei Monate, da eine Zusammenkunft in Säusenegg nicht stattfinden konnte, weil Achaz Höhenfelder an der Hochzeit Leonhards von Maming in Bayern teilnehmen mußte; am 27. Februar 1593 wurde ein Monat bewilligt³⁹). Mittlerweile (am 22. Dezember 1592) war auf Bitten des Abtes im Namen Kaiser Rudolfs II. Geymann zu einem mündlichen Verhör bei der Regierung für 26. Jänner 1593 geladen worden, er erschien zu diesem Termin aber ebensowenig wie zu weiteren am 24. März und 28. Juni 1593. Hingegen ersuchten am 28. Mai die Kirchbergerischen Erben um einen *Summariprozeß* mit Einstellung des mündlichen Verhörs. Auf Vorschlag der Regierung stimmte Erzherzog Matthias, der nun an Stelle seines Bruders die Statthalter-schaft übernommen hatte, zu, jedoch nur unter der Bedingung, daß beide Teile – bei Verlust des Prozesses – die vierzehntägigen Termine strikt einhielten⁴⁰). Abt Michael legte dem Erzherzog ein Schreiben mit der Bitte um Rückgängigmachung dieses Dekrets und Bestätigung der bisherigen Entscheidungen vor, in dem er aus-

³⁵) Ebenda.

³⁶) StA Göttweig, 0 III, Reg. III/58, Nr. 2.

³⁷) StA Göttweig, B XIV/24, Reg. III/58, Nr. 1.

³⁸) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

³⁹) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 2.

⁴⁰) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1, 2.

fürhlich den bisherigen Gang des Verfahrens – dokumentiert mit Beilagen A bis X – darlegte. Ähnlich umfangreich (17 Seiten) war die Klageschrift – *vernere und in eventum schließliche Notturfft* – die er bei der niederösterreichischen Regierung einbrachte. Es wird darin an Hand der schon bekannten Fakten und Beweismittel in der bildhaften Sprache jener Zeit der Göttweiger Standpunkt über Vogtei und Lehenschaft des *Filialls* Rossatz den Behauptungen Geymanns gegenübergestellt. Nach Übergabe dieser *Notturfft* an Dr. Hoe, *Gwaltrager* der Kirchbergerischen Erben, am 11. September 1593 ließen diese eine *berichtliche Ablainung* ausarbeiten, in der ihr Standpunkt – *vnperturbierte Possession* betreffs Lehenschaft und Vogtei über Kirche bzw. Pfarrhof seit 1464 – mit den schon bekannten Argumenten und Beweisen (Beilagen A bis H) dargelegt wird. In dem *Inn eventum Schluß*, der erst am 24. November von ihnen der Regierung vorgelegt wurde, interpretierten sie die von Göttweig vorgelegten Beweismittel in ihrem Sinne: Das Kirchlehen Rossatz sei seit den Zeiten der Wallseer Zubehör der Herrschaft, daher sei die von Göttweig geltend gemachte Behandlung als geistlicher Besitz hier nicht zutreffend; es seien von Göttweig allerdings mehrere – bisher erfolglose – Versuche unternommen worden, diese Besitzrechte an sich zu bringen. Sie protestierten gegen den *schimpfflichen Anzug*, der ihnen aus des Gegners Beschuldigungen erwachse und baten, als *im Lanndt, Gott Lob vnd ohne Ruemb zu melden, inn Ehrn erkhente angesessene Mitglieder* mit weiteren Attacken verschont zu werden, und ihre in *Weisarticln* formulierten Thesen einer Zeugenbefragung zu unterziehen⁴¹⁾.

Bei Vorlage der Weisartikel zwecks Fertigung des *Vorder- und Verkhündtbriefts* baten sie weiter, da die meisten Zeugen *gar alte erlebte Leuth seien*, um Anwendung des Modus *ad perpetuam rei memoriam*, was am 10. Dezember bewilligt wurde.

Die Weisartikel enthalten folgende Thesen:

1. Wolfgang von Wallsee habe Matthäus von Spaur die Herrschaft Rossatz mit aller *zugehörung* vor 130 Jahren käuflich übergeben.
2. Spaur habe damit auch das Kirchlehen Rossatz, *freieigen Gut* der Wallseer seit jeher, erkauft (Beweis: Kaufbrief und Kaufurbar).
3. Christoph von Spaur habe die Herrschaft Rossatz mit allen *Ehren, Rechten und Gerechtigkeiten* an Ludwig Kirchberger verkauft (Beweis: Kaufurbar und Zeugen).
4. Nach Kirchbergers Tod sei dieses Gut an seine Erben gekommen.
5. Die Herrschaft Rossatz habe Vogtei und Lehenschaft über den Pfarrhof und es sei dieser wie das Kirchlehen seit Menschengedenken in ruhiger Posseß.
6. Als Vogt habe die Herrschaft in Zusammenwirken mit der Bürgerschaft seit jeher die *Kirchenraitungen* aufgenommen, Pfarrer eingesetzt, diese in den Pfarrhof eingelassen, geschützt und geschirmt.
7. Abt Leopold Rueber habe Christoph von Spaur, als dieser während der Vakanz der Pfarre zwei Göttweiger Konventualen entfernen und die von diesen angelegte Sperre eröffnen ließ, auf Gewalt geklagt (Beweis: Klage, Beratschlagung vom 21. November 1547).
8. Im mündlichen Verhör sei Abt Rueber auferlegt worden, zu beweisen, daß er in Posseß und Gebrauch sei, was er nicht durchführte (Beweis: Abschied vom 7. Dezember 1547).

⁴¹⁾ Ebenda.

9. Ludwig Kirchberger habe u. a. 1553 Georg Freydwol und 1554 Hieronymus Lebel als Pfarrer ohne Mitwirkung Göttweigs eingesetzt.
10. Kirchberger sei dabei von Göttweig nicht gehindert worden.
11. Seit Kirchbergers Tod hätten dessen Erben die Pfarre Rossatz jedesmal ohne Göttweigs Befragung oder Zustimmung besetzt.
12. Die Herrschaft Rossatz habe auch die Grundobrigkeit über den Pfarrhof, sodaß ihr alle Herrenforderungen von diesem zu entrichten seien.
13. Die Herrschaft Rossatz sei alles dessen *in unperturbierter Posseß*.

Als Zeugen wurden elf Rossatzter Bürger nominiert: Lorenz Hueber (Nr. 28), Matthäus Leitner (Nr. 41), Gotthard Vischer (Nr. 66), Hans Hiersperger (Nr. 19), Christoph Örtzl (Ertl) (Nr. 3), Jörg Mänckher (Nr. 77), Jörg Leitner (Nr. 42), Wolf Heidl (Heittl) (Rossatzbach Nr. 9), Gabriel Grientaller (Rossatzbach Nr. 14), Gilg Friedl (Nr. 33), Ruep Topler (Nr. 35). Am 13. Dezember wurde Resolution und Weisung dem Anwalt Göttweigs, Stettner, und Dr. Hoe zugeleitet. Noch vor Jahresende kam ein Protest Abt Michaels: Bei den Zeugen sei kein Alter angegeben, es sei auch sonst keine Bedrohung (*sterbende Sucht*) gegeben und daher keine Voraussetzung für eine Weisung *ad perpetuam rei memoriam*. Zudem sei ein Verzug bisher nur von Seiten der Beklagten, nie durch Göttweig eingetreten. Das schriftliche Verfahren sei – bis auf den Gegenschluß der Beklagten – zu Ende geführt, es sei auch eine Erledigung *extra ordinem* zugesagt, die auf Grund seiner *herrlichen und unbeweglichen Documenta* nur für ihn sein könne. Er bat daher um Abweisung und Fortsetzung der Hauptsache⁴²).

Trotzdem legte er unter Protest seine *Gegen-Weißarticl* vor:

1. Der Landesfürst sei einziger Erbvogt über Göttweig und seine Besitzungen im Ausmaß der Stiftung Bischof Altmanns (Beweis Exemtionsurkunde Papst Alexanders VI.).
2. Die Kirche St. Jakob zu Rossatz liege in den *Pidtmarckhen* der Stiftung Bischof Altmanns und sei Mautern seit vielen Jahren inkorporiert, dem sie jährlich fünf Gulden entrichte (Beweis Gerichtsurkunde von 1530 und *Notturft*).
3. Kaiser Friedrich III. habe Matthäus von Spaur die Vogtei über Rossatz (Kirche und Pfarrhof samt Zugehör) anvertraut und auf Beschwerde des Abtes wieder entzogen.
4. Göttweig zahle für die Vogtei in dem beschriebenen Umfang jährlich 50 Gulden an die landesfürstliche Kammer (Beweis *Wexlbrieff* Ferdinands I., beinhaltend eine Ermäßigung um 200 Gulden gegen Überlassung von Gütern).
5. Wegen angemaßter Posseßgebung von Kirche und Pfarrhof sowie Installation des Pfarrers wurde Siegmund von Spaur verurteilt (Beweis Hofgerichtsurkunde und Sentenz).
6. Seit Verkündung der Sentenz des geistlichen Gerichts habe Göttweig *als vnbevogter Collator und Lehensherr* alle Neubesetzungen durchgeführt.
7. Matthäus von Spaur habe die Vogtei nach Kaiser Friedrichs III. Spruch nicht mehr ausgeübt, nur das Kirchlehen auf Grund des Wallseer Urbars und Kaufbriefs gefordert, sei aber auch damit abschlägig beschieden worden (Beweis Gerichtsurkunde wie 2.)

⁴²) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

8. Ludwig Kirchberger habe vom Herrschaftsantritt bis zu seinem Tod Göttweig als Patron anerkannt (Beweis drei Briefe).
9. Im Jahr 1551 sei Georg Hilleprandtmair als Pfarrer von Abt Rueber belehnt, begabt und bestätigt worden; erst nach Kirchbergers Tod, während der Vakanz Göttweigs, seien dem Stift diese Rechte gewaltsam entzogen worden (Beweis Revers des Pfarrers Hilleprandtmair⁴³).

Zur Weiterführung des Beweisverfahrens durch Zeugeneinvernahmen kam es jedoch nicht, da der Erzherzog im Sinne des Protestes Abt Michaels ein Machtwort sprach. Er befahl am 31. Jänner 1594 der niederösterreichischen Regierung, keiner der Parteien einen Aufschub über den ordentlichen Termin hinaus zu gestatten, *weill Ihrer Khayserlichen Majestät Cammerguet neben der Religion dabey interessiert ist*; die Regierung forderte demgemäß schon am 7. Februar die Parteien auf, abschließende Schriftsätze innerhalb von 14 Tagen vorzulegen und *die Sachen vnfüglich nit aufzuziehen*⁴⁴). Abt Michael hatte seine *Schlußschrift* schon am 4. Februar vorgelegt und in einem Begleitschreiben die Verzögerungstaktik des Gegners, die zu schweren Verlusten für Göttweig führe, noch einmal angeprangert. Der Schlußbrief wiederholt die schon bekannten Thesen unter Würdigung der Beweisdokumente und sucht die gegnerischen Argumente zu widerlegen. Erst nach einer weiteren Eingabe des Abtes an die Regierung, die Sache wegen Fristversäumnis – seit der Resolution waren mehr als vier Wochen vergangen – abzuschließen, traf der Gegenschluß der Kirchbergerischen Erben ein.

Auch hier steht eine Zusammenfassung der eigenen Beweismittel und eine versuchte Widerlegung der gegnerischen gegenüber. Im Juli 1594 bat Abt Michael noch, den Beklagten *perpetuum silentium* bezüglich der Weisungen aufzuerlegen, da sie seit mehr als einem halben Jahr nichts mehr dazu eingebracht hätten⁴⁵). Am 3. September 1594 erging endlich ein Entscheid der Regierung: Die Lehenschaft – nachgewiesen durch die Gerichtsurkunde von 1530 – solle dem Abt von Göttweig verbleiben, hinsichtlich der Vogtei sollten die Beklagten die behauptete *Erbvogtey über die khirchen Rossatz vnnd derselben Zuegehörung in unerdenckhlichen Gebrauch vnnd Posseß* beweisen. Beide Parteien sollten diesbezügliche Unterlagen innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen vorlegen⁴⁶). Damit war nach fast 16 Jahren erstmals ein rechtsgültiger Teilerfolg für Abt Michael zu verzeichnen – daß damit jedoch keine praktikable Lösung gefunden war, sollte sich bald zeigen.

Mit Datum vom 4. November wurde den Kirchbergerischen Erben – das Ansuchen lautete auf drei Monate, wegen der weit entfernten Wohnsitze etc. (siehe bei 3. Dezember 1593) – eine Fristerstreckung von zunächst zwei Monaten gewährt, die dann um einen Monat verlängert wurde; auf das Ansuchen Abt Michaels hin, keiner weiteren Verschleppung zuzustimmen, da die vorgebrachten Gründe nur Ausflüchte in Verfolgung einer seit 1587 zu beobachtenden Verzögerungstaktik seien, wurde am 28. Februar 1595 eine Resolution erlassen, innerhalb von acht Tagen ihr Begehren vorzulegen. Auch Hans Christoph Geymann antwortete auf Aufforderungen, den Abschied zu vollziehen (14. Februar, 11. April 1595) erst vor dem 26. April:

⁴³) Ebenda.

⁴⁴) Ebenda.

⁴⁵) Ebenda.

⁴⁶) StA Göttweig, B XIV/25.

Es sei unzulässig, die Vollziehung von ihm allein zu verlangen, da der Abschied doch an die Kirchbergerischen Erben insgesamt erlassen wurde. Er erreichte damit einen Stillstand der Exekution bis zur Gegenäußerung des Abtes⁴⁷⁾. Die von Anwalt Dr. Hoe vorgelegten Weisartikel der Kirchbergerischen Erben zum Vogteiprozeß enthalten nicht weniger als 29 Punkte, deren Richtigkeit durch Schriftstücke beziehungsweise durch Zeugen (Beilagen A bis R) erwiesen werden sollte: Die Punkte 1 bis 12 beziehen sich auf die Ausübung der Grund- und Erbvogtei über die Pfarre durch die Herren von Wallsee – nachweislich seit 1406 an Hand von Stiftbriefen – und auf deren Übergang – durch Kauf – an die Herren von Spaur (1464) und von diesen an Ludwig Kirchberger (1547). In Punkt 13 ist festgehalten, daß die Erbvogteiobrigkeit über die Pfarre, bestehend in Aufnahme der Pfarrer, Einsetzung in den Pfarrhof, Posseßgebung der Kirche mit Ornaten, Gefällen, Besoldung, Gründen und Einkommen zu Haus und zu Feld, der Herrschaft gehört habe. Die Punkte 14 bis 29 geben Erläuterungen der Auswirkungen dieser Rechte bei verschiedenen Anlässen, wie sie seit Menschengedenken gehandhabt würden. Hier ist angeführt der Vorgang der Neueinsetzung bei Vakanz (Probepredigt vor Richter und Rat, Einholung der Zustimmung des Herrschaftsinhabers, Installation durch den von diesem bevollmächtigten Marktrichter; Punkt 14), die Vornahme der Kirchenrechnungen (Punkt 15 und 16), die Bestellung von Zechleuten, denen die Verwaltung der Pfarrgründe und der Stiftungen anvertraut sei (Punkt 17 bis 19), der Gerichtsstand der Pfarrer vor den Herrschaftsinhabern (Punkt 20 und 21), die Rechte gegenüber den Schulmeistern (Punkt 22 bis 24), Einsetzung von Hütern bzw. Einhebung von Standgeldern bei Kirchtagen (in Rossatz zu Laurentius, 10. August) und an Sonn- und Feiertagen (Punkt 25 und 26), die Einhebung von Steuern und Grunddiensten von allen Pfarrgütern (Punkt 27 und 28), schließlich die Einsetzung von Pfarrern bei allen Vakanzzen seit Kirchbergers Tod ohne Präsentation und Zustimmung des Prälaten von Göttweig (Punkt 29). Bei den Installationsakten sei leider *ainiche Interruption beschehen*, daher seien dazu – wie bei allen Punkten ab 13 – die Zeugen zu befragen. Als solche werden 16 Bürger des Marktes Rossatz namhaft gemacht: Christoph Ertl, Nr. 3, Hans Hiersperger, Nr. 19, Lorenz Hueber, Nr. 28, Ruep Topler, Nr. 35, Georg Leitner, Nr. 42, Gotthard Vischer, Nr. 66, Georg Mänckher, Nr. 77, Stefan Weinreutter, Rossatzbach Nr. 5, Ambros Wilthumb, Nr. 10, Niklas Ötzbacher, Nr. 24, Gilg Friedl, Nr. 33, Matthäus Leitner, Nr. 41, Michael Hiersperger, Nr. 65, Christoph Khienperger, Nr. 69, Gabriel Grientaller, Rossatzbach Nr. 14, Wolf Heittl, Rossatzbach Nr. 9, ferner Andre Rosenhofer, Ratsbürger zu Dürnstein (Herrschaftsinhaber Reichard Strein von Schwarzenau), Erhard Khanspieß (Untertan des Prälaten zu St. Pölten in Mauternbach) und Balthasar Schenbichler (bischöflich passauerischer Untertan zu Rührsdorf, im Pfarrsprengel von Rossatz).

Am 11. Mai 1595 erging eine Verständigung an Abt Michael, daß die Zeugeneinvernahme für 3. Juli angesetzt sei; er möge dort erscheinen oder seine *Fragstuckh* einreichen⁴⁸⁾. Dieser protestierte gegen das trotz wiederholter Fristversäumnisse der Prozeßgegner und trotz Vorliegens eindeutiger Beweise in Form der Gerichtsurkunde (von 1530) eingeleitete Weisungsverfahren und bat, *diese beschlossene vnd collationierte Sachen extra ordinem zu erledigen*, brachte aber dann doch eine *Gegenweisung*

⁴⁷⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1, 2.

⁴⁸⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

und *Fragstuckh* ein⁴⁹⁾. Trotzdem er der Überzeugung sei, daß die Posseß der Vogtei nicht erwiesen werden könne und die Kirchbergerischen Erben *sich solches vnmöglichen Werkhs allain von Verlengerung wegen der Sachen vnderfangen*, legt er neun Dokumente vor, weil er überzeugt sei, daß für diese *alten Geschichten, die vber Menschens Gedachtnus raichen*, nur solche beweiskräftig seien. Die Beweisführung deckt sich mit dem schon bisher von Göttweig vertretenen Standpunkt: Erst während der Vakanz des Klosters und nach Ludwig Kirchbergers Tod hätten dessen Erben unter Berufung auf die *alten verlognen Brief*, die doch längst *cassiert* worden wären, dieses seiner *altersessnen* Rechte beraubt. Er bat daher um Abtretung auch der angemäßen Vogtei, neben Ersatz von Unkosten, Schäden und vereinnahmten Nutzungen. Die *Fragstuckh*, zu denen die Zeugen unter Eid zu verhören wären, sind in drei Gruppen aufgeteilt.

Die ersten acht Fragen zielen darauf ab, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erschüttern (1. Wie alt er sei und wie lange er *des Rossaczischen Pfarrwesens gedenkh*, 2. ob er als Geymannischer Untertan seiner Pflicht entbunden sei, 3. ob er katholisch oder Anhänger der Augsburgischen Konfession sei, 4. ob er wünsche, daß Rossatz mit Pfarrern der Augsburgischen Konfession besetzt werde, 5. ob er für seine Aussage *von niemandts angelehrt* sei, 6. ob er *leiden möcht*, daß in Rossatz wieder ein katholischer Priester eingesetzt werde, 7. wohin er gehöre und wo er seine pfarrlichen Rechte suche, 8. welcher Partei er den Sieg in dieser Sache wünsche). Zu den Weisartikeln 13 bis 18 wurden zwölf Fragen gestellt, die zum Teil darauf abzielen, die Inkompetenz der Zeugen für die behaupteten Ursprünge der Vogtei in der Zeit der Wallseer und Spaur und für die anfallenden Rechtsfragen aufzuzeigen, zum anderen Teil ihre Befangenheit, da Eigeninteressen im Spiel wären (Inhabung des Amtes eines Zechmeisters und von Funktionen bei der Bestallung von Pfarrern oder Inhabung von Kirchengütern). Weitere zehn *Fragstuckh* – zu den Weisartikeln 19 bis 23 – verlangen detaillierte Auskünfte über die Stellung der Pfarrer gegenüber Mautern und Göttweig und über die Modalitäten bei den *Khirchenraittungen*, noch weitere acht – zu den Weisartikeln 24 bis 29 – beziehen sich auf die Ausübung herrschaftlicher Rechte gegenüber der Pfarre (Gerichtsbarkeit und Grunddienstbarkeit, Kirchtagshut, Steuereinhebung) und die Nutzung der Kirchengüter durch die Herrschaft (Unterhalt des Pfarrers in Form einer Besoldung).

Die Bemühungen des Abtes waren wieder einmal vergeblich, da zu der für den 3. Juli 1595 in Wien anberaumten mündlichen Verhandlung weder die Kirchbergerischen Erben noch die Zeugen erschienen; er beantragte daher neuerlich, das Verfahren durch *hauptsachliche Erkandtnus* abzuschließen, damit er endlich in Rossatz *sein geistlich Ambt handeln* und damit dem Befehl des Statthalters Genüge tun könne. Ebensowenig Erfolg hatten seine Urgezen der Vollziehung der Übergabe der Lehenschaft durch Geymann. Aufforderungen dazu, ergangen am 14. Februar und 11. April, kam dieser – wie schon erwähnt – nicht nach, erst als am 20. Juni 1595 die Erlassung eines Gebotsbriefs angedroht wurde, wandte er – zusammen mit Hans Neidegger, Anwalt der Kirchbergerischen Erben – ein, daß die ergangenen Befehle *gar nit khainen Fueg* hätten, da sie an ihn und nicht an die gesamten Kirchbergerischen Erben gerichtet seien, wie der Abschied vom 3. September 1594. Die Regierung entschied darauf: *Dem Gegenteil vorzuhalten, mittlerweile Stillstand!* Eine neuer-

⁴⁹⁾ Ebenda.

liche Aufforderung im Namen des Kaisers vom 18. August, ohne Rücksicht auf diesen Einwand dem Abschied genugszuthun, die am 19. September mit Frist von drei Tagen wiederholt wurde, setzte Geymann am 22. September erneut die Forderung nach der oben angeführten Modifikation entgegen und erreichte damit die Einstellung der Exekution. Am 25. Oktober protestierte Abt Michael, unterstützt von seinem Sachwalter, Stefan Stettner, bei der Regierung mit dem Hinweis, daß Geymann *die ieczige Weinfexung auch erlangt* habe und mit der *Filiale* und deren geistlichen und weltlichen Pertinenzen nach Belieben *handle und wandle* – ohne Erfolg. Erst am 24. Jänner 1596 erging über nochmalige Bitte ein *Gebotsbrief*, mit einer Frist von sechs Wochen und drei Tagen; da auch diesmal keine Reaktion erfolgte, stellte Abt Michael am 27. März an die Regierung den Antrag, den *Ansatz fertigen* zu lassen und damit den offenbaren Ungehorsam zu ahnden. Dieses Schreiben trägt den Resolutionsvermerk (vom 4. April): *Ist mit des Gegenteils anheut berathschlagten Supplicieren erledigt*. Ein *Gebotsbrief* mit Fristsetzung von acht Tagen, beantragt von Abt Michael am 28. Mai, wurde von Geymann – der sich in Oberösterreich aufhielt – ebenso wenig befolgt wie ein *Ratschlag über Stillstand* (von weiteren acht Tagen), sodaß am 27. Juni die Fertigung des *Ansatzes ex officio* erbeten wurde. Die Regierung stimmte dem zu, wenn die Vollziehung des Gebotsbriefes nicht innerhalb von drei Tagen vorgenommen würde, und erließ am 17. Juli den entsprechenden Befehl. Doch auch diesmal erfolgte die Übergabe der Lehenschaft nicht⁵⁰⁾.

Bevor diesem mühevollen Weg der Duchsetzung eines rechtskräftigen Erkenntnisses weiter nachgegangen wird, ist darüber zu berichten, was sich mittlerweile auf der Ebene des Vogteiprozesses ereignet hatte. Mit Dekret vom 3. November 1595 wurden die von den Kirchbergerischen Erben nominierten Zeugen (s.o.) zur Einvernahme vor den verordneten Zeugs-Kommissarien am 18. Dezember, 7 Uhr, nach Wien geladen. Dieser Termin konnte nun eingehalten werden. Die Aussagen der aus Rossatz stammenden Zeugen zu den *Fragstuckh* und *Weisartcln* – wechselweise zu den schon charakterisierten Fragengruppen – sind detailliert in einem umfangreichen Schriftsatz niedergelegt⁵¹⁾. In diesem Rahmen können nur einige wesentlich erscheinende Aspekte zusammenfassend referiert werden. Das Alter wird mit 50 bis 70 Jahren angegeben, das Erinnerungsvermögen reicht bis höchstens in die Endphase der Vierzigerjahre des 16. Jahrhunderts der Herrschaftsinhabung durch die Spaur zurück. Ohne Ausnahme bekennen sich die Zeugen zur Augsbургischen Konfession, einige erklären offen, daß sie den Sieg Geymanns in diesem Streit wünschen, einige diplomatischer, es möge derjenige gewinnen, der recht habe. Einzelne hatten Funktionen, wie Zechmeister oder Beschauleute, innegehabt, mehrere hatten Kirchenweingärten im Drittelbau in Bestand. Bei den aufgeworfenen Rechtsfragen heißt es meist: *weiß nicht, verstehe mich nicht darauf*, die Punkte der Weisartikel werden hingegen fast immer positiv beantwortet. Ludwig Kirchberger wird von einigen als evangelisch bezeichnet, auch, weil er evangelisch eingestellte Pfarrer eingesetzt habe und die Untertanen in ihrem evangelischen Bekenntnis nicht behinderte; eine Minderheit bezeichnet ihn zutreffend als katholisch – im Ganzen ein charakteristisches Bild einer Übergangsepoche, als die die Zeit der Herrschaftsinhabung durch Kirchberger ja tatsächlich zu bewerten ist. Die Zeit seiner Erben beziehungsweise

⁵⁰⁾ StA Göttweig, B XIV/26, Reg. III/58, Nr. 2.

⁵¹⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

Geymanns präsentiert sich in Rossatz als Bild einer typisch evangelischen Gemeinde, in der keine Einwirkung Göttweigs spürbar wird.

In einer *Einredschrifft*⁵²⁾ gab Abt Michael seine Stellungnahme ab. *In summa* seien die 29 Weisartikel, da sie den Regierungsabschied vom 3. September 1594 ignorierten, gerichtsordnungswidrig. In keiner der angebotenen Beweisurkunden stehe, daß die Wallseer, Spaur oder Ludwig Kirchberger Vogtherren gewesen seien. In den ersten sechs Artikeln werde Vogtei ständig mit Lehenschaft und Grundobrigkeit vermischt, auch die Fertigung der Stiftbriefe (Artikel 7) durch die Herrschaft sei lediglich eine grundherrliche Funktion. Der 8. Weisartikel beziehe sich auf den Verkauf der Herrschaft Hohenegg (Bezirk St. Pölten), der nicht Prozeßgegenstand sei. Der im 9. Weißartikel angezogene Urbarextrakt (1464, *Kirchlehen Rossatz*) sei durch die Gerichtsurkunde von 1530 als nichtig erklärt worden. Der Urbarextrakt anlässlich des Verkaufs von Spaur an Kirchberger stimme mit der Kaufurkunde von 1547 und dem Extrakt von 1464 nicht überein, er sei als nicht *authentiziert* nur eine *privata scriptura* – *daß aber im selben Khauffbrieff von der Vogthei vber die Khirchlehenschafft Rossacz was geschriben stee, das wirdt mir khain Doctor von Pariß herauslesen*. Die Artikel 13 bis 29 seien besonders *wiest vntereinander geworffen*, soweit sie den Lehensherrn, der das *ius patronatus* ausübe, beträfen, ungebräuchlich im ganzen Lande und widersprüchlich in sich (Artikel 13 und 14 *seit eh und je* – Artikel 29 erst seit Kirchbergers Tod, der irrtümlich zum Jahr 1557 gesetzt wird, Artikel 19 mit Ausübung der Pfarrereinsetzung durch die Bürgerschaft). Die Zeugen *sambt ihrer widerwärtigen, vergeßnen Aussag* seien als *inhabiles* zu verwerfen. Sie hätten sich alle als Geymanns von der Pflicht nicht entbundene Untertanen bekannt, auch zur Augsburgerischen Konfession und daher befangen, viele hätten auch Nutzen von den Kirchengütern.

Sie gäben offen zu, daß sie den Sieg Geymanns wünschen (siehe jedoch oben!). Kirchberger wurde – unter Eid – fälschlich als evangelisch gesinnt bezeichnet. Keiner habe die Fragen über das Wesen der Vogtei beantworten können, trotzdem hätten sie Artikel 13 und 14 für wahr erklärt. Die Punkte über Kirchtagshut, Steuereinerhebung und Grunddienstleistung seien unerheblich, da diesbezüglich keine Forderungen gestellt worden seien. Aus der Bestätigung des 5 Gulden-Dienstes an die Mutterpfarre Mautern wird – sicher überspitzt – die Folgerung gezogen, daß die dort bestehende landesfürstliche Vogtei auch für *das incorporierte Filial* Rossatz gelten müsse. Da die Weisung also völlig mißglückt sei, hoffe er, daß die Regierung die landesfürstliche Vogtei bestätigen und dem Gegener *perpetuum silentium* auferlegen werde. Bei einer solchen diametralen Gegensätzlichkeit der Standpunkte war eine Beendigung dieses Verfahrens nicht abzusehen.

Es schien sich jedoch eine Wende abzuzeichnen, als am 30. Juni 1596 zwischen den Kontrahenten eine Zusammenkunft zwecks Vereinbarung einer gütlichen Durchführung des Regierungsabschieds für 29. September in Aussicht genommen wurde. Dieses Treffen fand jedoch wegen Absagen Matthias Teufels und Albrecht Enenkl's nicht statt. Im Oktober führten weitere Verhandlungen mit dem Ziel, zu einem guten, nachbarlichen Verhältnis zu gelangen, zur Festlegung eines Gesprächs in Göttweig für den 1. Dezember. Die Realisierung fiel jedoch höherer Gewalt zum Opfer. Am 17. Oktober teilte Geymann mit, er müsse *zu diser Stunnd eillendts auß*

⁵²⁾ Ebenda.

dem Landt verraisen. Ein Schreiben der Verordneten der Stände ob der Enns (23. November 1596, Linz) an Abt Michael teilte dazu mit, daß Geymann gebeten habe, ihn für zwei bis drei Wochen zu beurlauben – da der Bauernaufstand sich immer gefährlicher ausbreite und ein Landtag ausgeschrieben sei, könnten sie ihn nicht entbehren. Sie bäten um Verschiebung der Verhandlungen bis Ostern 1597. Geymann selbst schrieb (25. November 1596, Gallsbach) an seinen Schwager Albrecht Enenkl von Albrechtsberg in gleichem Sinne. In einem weiteren Schreiben an die niederösterreichische Regierung, das am 10. Dezember eintraf, begründete er sein Fernbleiben mit einer Sitzung der Verordneten ob der Enns, betreffend Bezahlung des Kontingents für den Türkenkrieg und den Bauernaufstand; obwohl er derzeit kein Verordneter sei, hätte man seine Anwesenheit zumindest bis zum kommenden Landtag dringend verlangt. Am 12. Dezember wurden ihm statt der beantragten vier Monate Frist zwei bewilligt. Abt Michael sah hier – ob mit Recht, läßt sich nicht entscheiden, es spricht aber bei Betrachtung des bisherigen Ablaufs manches dafür – nur einen Vorwand und verlangte unter Hinweis auf eine Zusage vom 9. Dezember, keine weitere Terminerstreckung zu gewähren. Die Regierung entschied darauf am 4. Jänner 1597, den laufenden Aufschub zu belassen, aber keinen weiteren zu erteilen, und verständigte am 21. Jänner Geymann davon. Unbeschadet dessen erreichte dieser am 2. Februar eine weitere Frist von einem Monat, die ihm auf Grund der Unterstützung der Stände ob der Enns bewilligt wurde⁵³).

Abt Michael suchte indessen das Vogteiverfahren voranzutreiben: Er stellte fest, daß nach elfmaligem mündlichem Verhör auf Befehl des Erzherzogs Matthias zum schriftlichen Verfahren übergegangen, aber von den Kirchbergerischen Erben seit einem halben Jahr nichts eingebracht worden sei. Er bitte daher wieder um Auferlegung des *perpetuum silentium* und Zuerkennung einer Schadenserstattung wegen der angemäßen Vogtei. Die Resolution der Regierung vom 26. Februar lautete: *Dem Gegenteil aufzutragen, wenn sie etwas einbringen wollten, dies in gerichtsgebräuchigem Termin zu tun, damit in dieß Begern zuuerwilligen nit Noth werde* (Die Übergabe an Anwalt Dr. Hoe erfolgte erst am 27. März). Im April, Mai und Juni/Juli wiederholte sich der geschilderte Vorgang in ähnlicher Form, nur mit verkürzten Fristen. Es kann nicht wundernehmen, wenn Abt Michael in einem am 24. August präsentierten Schreiben formulierte: *Sie trieben aus Euer Gnaden Verordnung nur das Gespött*. Die Resolution vom 26. September, die noch einmal die Vollziehung innerhalb von drei Tagen einräumte, wurde am 3. Oktober dem Sachwalter Neudegger übergeben, ein Schriftsatz der Kirchbergerischen Erben wurde jedoch erst am 5. Dezember überreicht⁵⁴).

Bevor wir uns diesem zuwenden, ist der Fortgang in der Sache der Lehenschaft zu verfolgen. Auf einen *Erinderungs-Beuehl* bezüglich des bewilligten Ansatzes, der am 9. April 1597 dem Pfleger in Rossatz ausgehändigt wurde, reagierte Geymann mit einem Schreiben, das bei der Regierung am 20. April eintraf, ziemlich emotionell: Er führte Beschwerde, daß ihm trotz Intervention der vier Stände ob der Enns ein weiterer Aufschub – bis zur Beendigung der Erhebung der Bauern – nicht gewährt wurde, damit er sich zu der geplanten Begegnung *herab* begeben könne, und stellte wieder

⁵³) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1,2: Schreiben Geymanns vom 14. und 17. Oktober 1596 aus Rossatz.

⁵⁴) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

fest, der Abschied sei gegen die Kirchbergerischen Erben insgesamt ergangen, daher könnten sich Urgenzen nicht gegen ihn allein richten, der Gebotsbrief sei durch *male narrata* erlangt und daher ungültig. Die Abtretung der Kirche in Rossatz sei ihm *rechtlichen nicht auferlegt*, daher könne keine Exekution geführt werden, zudem sei das Verfahren über die Erbvogtei noch in Schweben. Er forderte gleiche Bedingungen für sich und den Abt, der *näher gesessen* sei. Trotzdem wurde, beantragt von Abt Michael, unter Hinweis darauf, daß Geymann die Geduld mißbräuchlich ausnütze und versuche, das Urteil zunichte zu machen (präsentiert am 28. April 1597), der *Ansatz* bewilligt. Die *Exequierung* in Rossatz nahm Balthasar Hofer, Untermarschall bei der niederösterreichischen Regierung, vor. Er meldete sich bei Pfleger Urban Lieber (Haus Nr. 65) und Marktrichter Matthias Leitner (Nr. 48) und nahm an Hand eines von Göttweig übermittelten Verzeichnisses Kirche, Pfarrhof (Nr. 13) und einverleihte Benefizien (Nr. 29) mit allen zugehörigen Grundstücken, Gefällen, Zinsen und Einkommen, ferner die Schule (Nr. 75) und Habe und Güter der beiden Zechmeister, Melchior Stuetter (Nr. 49) und Oswald Kleinsweindl (Nr. 61) für dieses in Besitz. An die darüber ausgestellte Urkunde heftete er je einen Span von den Toren der fünf genannten Gebäude und übergab sie dem Abt⁵⁵⁾. Die Einantwortung der mit diesem Rechtsakt in ihrem Umfang festgelegten Ansprüche verweigerte jedoch Geymann, trotz Wiederholung des Befehls dazu am 15. September (übergeben an den Pfleger in Rossatz, *im Herrenhauß daselbst*, am 29. September). In einem am 12. November 1597 präsentierten Schreiben artikulierte er seine Weigerung folgendermaßen: Der Abt wolle den gegen ihn allein zu Unrecht erlangten Ansatz dazu benützen, auch Vogteirechte an sich zu ziehen, wodurch in seine Grundobrigkeit *höchst gefährliche Eingriff* geschähen. Ihm sei nur das Kirchlehen zugesprochen, *von des Pfarrhofs und der Benefizien, Grundstuckh, Weingarten, Wiesen, Ackher, Baumgarten, Gefällen, Zinß, Nutzung, Einkhomben, Zech- oder Kirchenpröbst, noch der Schuell* sei nichts erwähnt. Der Abt habe über dies alles keinen Nachweis erbracht, auch müsse das Ergebnis des Verfahrens bezüglich der Erbvogtei abgewartet werden. Er bat, *den vbermessigen Ansatz zu relaxieren* und die *zuuill angesetzten Stückhl ledig und frey* zu machen. Am 26. November gebot die Regierung *Stillstand* bis zur Gegenäußerung des Abtes⁵⁶⁾.

Im Verfahren um die Erbvogtei zeigten sich indes kaum Fortschritte. Die endlich am 5. Dezember vorgelegte *Probationsschrift* der Kirchbergerischen Erben wiederholte, mit geringfügigen Ergänzungen, auch an Beweisunterlagen (Beilagen A bis Z und 1 bis 6) die Darstellung der Sachlage in den Weisartikeln; zusammenfassend stellten sie fest, die Herrschaft Rossatz habe alle Vogteirechte seit 180 Jahren und länger geübt, seit Ludwig Kirchbergers Tod ohne Mitwirkung Göttweigs die Pfarre besetzt und dadurch das *commodum possessionis* erlangt. Sie beantragten, unter Ersatz ihrer Auslagen, sie der Klage des Abtes ledig zu erklären. Noch im Dezember übergab Abt Michael seine *Ablainung* der Regierung. Er protestierte darin gegen Geymanns Versuch, unter Lehenschaft nur die Kirche (*die blossen Gebei oder lähren Stainhauffen*) zu verstehen, nicht aber Pfarrhof, Schule, Gründe und Stiftungen, von denen der Pfarrer seinen Unterhalt bestreite, und verwies auf das – 1531 angelegte – Pfarrgrundbuch. Er bestritt einen Zusammenhang der Übergabe mit der Vogtei-

⁵⁵⁾ StA Göttweig, B XIV/27: Bericht vom 19. Aug. 1597 aus Wien und Orig. der Einantwortungsurkunde.

⁵⁶⁾ StA Göttweig, B XIV/28, Reg. III/58, Nr. 1.

sache und beantragte Fertigung des *Anbotts*, sonst würde er in *Volziehung des Abschieds nit zu geringer Verschimpfung Euer Gnaden Reputation woll ein Leben lang nit khumen mögen*. Wenn seinem Antrag nicht entsprochen würde, müsse er sich wieder an den Erzherzog wenden, der ihm die Durchsetzung seiner Ansprüche befohlen habe. Am 26. Dezember 1597 wandte er sich noch an Abt Ulrich von Zwettl als Mitglied der niederösterreichischen Regierung^{56a)} und bat ihn, die *Ablainung* in der Ratsstube behandeln zu lassen, *in der die maisten catholischen Herren siczen*, damit Geymanns Einwand, der auch bei anderen ähnlich gelagerten Streitfällen vorgebracht werde, einmal grundsätzlich zurückgewiesen werden könne. Am 25. Jänner 1598 wurde Geymann aufgefordert, innerhalb von drei Tagen *Vollziehung* zu leisten, sonst sei die Fertigung des Anbotsbriefs bewilligt. Auch diesmal wurde die Aufforderung nicht befolgt, trotzdem räumte ein – gleichlautender – Befehl vom 28. Februar wieder die längere Frist von sechs Wochen und drei Tagen ein⁵⁷⁾. Nach Ablauf dieser Frist bat Abt Michael, da schon mehr als neun Befehle nicht befolgt wurden, *Urlaub* zu gewähren und eine Kommission, bestehend aus Propst Paulus von Herzogenburg, Maximilian Saurer, Anwalt zu Krems und Mautner zu Stein, und Wolf Rudolf Gold, bischöflich passauischem Pfleger zu Mautern, zur amtlichen Einantwortung an ihn einzusetzen. Er richtete nun auch das angekündigte Schreiben an den Statthalter, Erzherzog Matthias. Der Erzherzog möge verfügen, daß die Regierung bei Pön von 2.000 Dukaten in Gold Geymann befehle, weder der Kommission bei der Einantwortung, noch dem Abt bei der Ausübung seiner Lehenschaft ferner etwas in den Weg zu legen. Eine weitere Information Abt Michaels löste die Verlagerung des Zwists auf eine neue Ebene aus, die konsequenterweise erst jetzt eine Rolle zu spielen begann: Am 14. Mai 1598 richtete Erzherzog Matthias an Geymann ein Schreiben, in dem er ihm vorwarf, daß er im Rossatzer Schloß – in unmittelbarer Nachbarschaft zur (gesperrten) Kirche – *auf ainem Gang ain neuen Predigtuel aufrichten vnd herundten im Hoff gegenvber den Statl ausraumen lassen, dahin die Leuth aus andern umbligenden catholischen Pfarren zusammen lauffen sollen, daß Du auch deinem Predicanten vndter dem Schein der Khaiserlichen Concession alle pfarrliche Recht mit Predigen, Tauffen, Communicieren, Begrabnußen vnd andern allda verrichten lassen*. Da dies unzulässig sei, seit die Lehenschaft und damit die Seelsorge Göttweig zustehe, befahl er unter Pön von 1.000 Dukaten den Prädikanten (Johannes Elias Alt, 1590–1599) und sein Religionsexerzitium abzuschaffen. Am 11. Juni erhielt Geymann die Mitteilung, daß am 15. Mai auch *Urlaub und Kommission* durch die Regierung genehmigt worden wären. In einem Antwortschreiben, das am 13. Juli vorlag, protestierte er dagegen, daß dem Abt – ganz ungebräuchlich – schon auf sein erstes Ansuchen hin die Kommission bewilligt wurde, und daß dieser versuche, den Unterschied zwischen Lehenschaft und Erbvogtei zu verwischen und so stillschweigend sich auch gleich letzterer zu bemächtigen. Damit stehe auch in Zusammenhang, daß die Probationsschrift der Kirchbergerischen Erben schon länger als ein halbes Jahr unbeantwortet in Göttweig liege. Geymann beteuerte seinerseits, daß er sich die Lehenschaft über die Kirche nie angemaßt habe. Er beanspruche nur die Erbvogtei über die Kirche und die Lehenschaft, Vogtei und Grundobrigkeit über den Pfarrhof, die Stiftungen und die Gründe. Als Beweis dafür legte er die Weisarti-

^{56a)} Albert S t a r z e r, Beiträge zur Geschichte der Niederösterreichischen Statthalterei, Wien 1897, 207 431 f.

⁵⁷⁾ StA Göttweig, B XIV/29, Reg. III/58, Nr. 1,2.

kel, die Zeugenaussagen, die Probationsschrift der Kirchbergerischen Erben und weitere Dokumente vor, die sich auf Vorgänge während der Herrschaft des Ludwig Kirchberger und des Matthäus von Spaur (1481) bezogen. Sein Vorschlag ging dahin, der Abt möge das ihm zugesprochene Verleihungsrecht ausüben und dann den Beliehenen ihm präsentieren. Geymann werde diesem dann als Vogt und Grundherr die Posseß des Pfarrhofs und alle Zugehörungen einantworten. Sollte jedoch auf der Kommission bestanden werden, würde er *de nullitate* klagen, um des *Herrn Genthailhs vnfuugsamben, ja ganz vnzeitigen vnd allzufrue sich anmassenden Erbvogtey vnd deren Gerechtikhaiten zu begegnen*⁵⁸⁾.

Am 17. Juli 1598 erstellte der Klosterrat für den Erzherzog-Statthalter ein Rechtsgutachten in zwei Punkten:

1. Auf die Beschwerde Geymanns, daß ihm das „Anbringen“ Abt Michaels, auf dem der *verpeente Beuelch* zur Abschaffung seines in Rossatz bestellten Prädikanten *sambt allem Religions-Exercitio vnd Zuellauff der Nachbarschafft* beruhe, nicht mitgeteilt worden sei, sodaß er außerstande sei, entsprechend zu antworten, wird erklärt, der Abt sei, seit ihm das Kirchlehen in Rossatz zugesprochen worden sei, verpflichtet, alle *gewaltsambe Neuerungen* zu melden; außerdem sei der Inhalt der Göttweiger Anzeige im erzherzoglichen Befehlsschreiben enthalten. Von einem Eingriff in Geymanns herrschaftliche Rechte und Regalien könne keine Rede sein. Die Religionskonzession betreffende Materien habe sich der Kaiser in seiner Resolution für sich selbst vorbehalten und verboten, darüber zwischen Parteien zu verhandeln. Geymann selbst teilte aber mit, daß er das *exercitium religionis* aus der Kirche in seinen adeligen Sitz – wie er meine, gemäß der Religionskonzession – verlegt habe.
2. Die Berufung auf die Religionskonzession Kaiser Maximilians II. für die zwei oberen weltlichen Stände unter der Enns, unter die er als Landmann falle, sodaß daher die völlige Einstellung des *Religionsexercitii* einen rechtswidrigen Eingriff darstelle, dem nachzukommen er ohne Vorwissen seiner Standesgenossen nicht bereit sei, wird folgendes entgegengehalten: Geymann zitiere die Religionskonzession mit Auslassung der für ihn nachteiligen Stellen. Es sei darin eindeutig festgehalten, daß Herren und Ritter in außerhalb der landesfürstlichen Städte und Märkte gelegenen Schlössern, Häusern und Gütern für sich selbst, für ihr Gesinde und für die *Zuegehorigen . . . die Lehr . . . vnd die Ceremonien nach der ständischen Agenda anstellen* dürften. Auf eigene – nicht jedoch auf fremde – Untertanen beziehe sich dieses Zugeständnis nur dann, wenn sie in dieser Herrschaft auch eine eigene Pfarrkirche und das Pfarrlehen besäßen. In Rossatz sei dies seit dem am 3. September 1594 ergangenen Abschied nicht mehr der Fall; trotzdem halte er *in seinem Hauß daselbst zu Schmellerung der Catholischen Religion* öffentlich einen Prädikanten für fremde und eigene Untertanen, der auch *pfarrliche actus* verrichte und damit in die Rechte eines ordentlichen Pfarrers eingreife. (*Nebenpfarr* mit einem Prädikanten, der die *Schäffl . . . auf frembte Waidt führe* und die Einkünfte der Pfarre schmälere). Dies stelle eine klare Verletzung der Religionskonzession und damit auch der Assekuration dar. Der Erzherzog möge also Geymanns rechtlich nicht gedeckte Weigerung zurückweisen und unter Pön von 2,000 Dukaten die baldige Vollziehung des Abschieds befehlen, außerdem aber Kaiser Rudolf II., dem die Aufrechterhaltung der Konzession vorbehalten sei, Bericht erstatten⁵⁹⁾.

⁵⁸⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.2.

⁵⁹⁾ NÖLA RegA, Klosterrat, Kart. 166, fol. 31, fol. 33–39.

Schon einen Tag darauf erging ein entsprechender Befehl Erzherzog Matthias' an Geymann, in dem auch die Einschaltung des Kaisers, um dessen *aingelegene Gewissenssache* es sich dabei handle, angekündigt wurde, gleichzeitig auch eine Verständigung an den Abt. Dieser wurde ermahnt – was er bisher unterlassen habe –, die Pfarrkirche in Rossatz *mit einem tauglichen, exemplarischen Priester* zu versehen und von Geymanns Angebot, diesem die Kirche und alle pfarrlichen Zugehörungen zu übergeben, Gebrauch zu machen⁶⁰). In zwei Schreiben von Anfang August 1598 deponierte Abt Michael seine Bedenken gegen die angeordnete Vorgangsweise. Das eine stellte die Antwort auf die Weisung des Erzherzogs vom 18. Juli dar, die ihm am 31. Juli zugestellt worden war. Geymann habe mit seinen Einwendungen, die immer nur das zu seinen Gunsten Sprechende enthielten, erreicht, daß die kommissarische Einantwortung der Lehenschaft bis heute nicht durchgeführt sei. In dieselbe Kategorie gehöre auch sein jüngster Vorschlag, der Abt solle ihm einen Priester präsentieren, dem er dann die weltliche Posseß der Pfarre einantworten werde. Eine solche de facto-Anerkennung der Erbvogtei würde – trotz Vorbehalts – ein gefährliches Präjudiz schaffen und die Göttweig zugesprochene Lehenschaft weitgehend ihres Inhalts berauben. Zum neuerlichen Beweis dafür, daß die landesfürstliche Erbvogtei sich nicht nur auf das Stift, sondern auch auf dessen Pfarren Mautern und Rossatz erstreckte, legte er sechs – zum Großteil auch schon früher herangezogene – Beweisunterlagen aus der Zeit von 1388 bis zur Gegenwart vor. Er werde keinen Pfarrer präsentieren, bitte vielmehr mit der schon vorbereiteten Kommission fortzufahren, dann werde es an Versehung der Seelsorge und des Gottesdienstes nicht fehlen, dann könne auch Geymann *mit Recht ainiche Vogthey bei diesem Filial erhalten*⁶¹). Der Abt schloß also auch in diesem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens zwar die herrschaftliche Erbvogtei, nicht aber die Wahrnehmung gewisser vogteilicher Funktionen durch die Herrschaftsinhaber, deren Umfang erst festzulegen wäre, aus. Das andere Schreiben, an die niederösterreichische Regierung gerichtet, forderte ein exaktes Auseinanderhalten von Exekution der Lehenschaft und Verfahren bezüglich der Erbvogtei, die übrigens genauso mutwillig behauptet werde, wie 1587 die Inhabung der Lehenschaft. Geymann habe erst unter dem Titel der Lehenschaft *die bloß Khirchen mit Stuel und Penckhen* abtreten wollen und zuletzt mit dem Vorschlag, dem vom Abt bestellten Pfarrer *den Pfarrhof und andere pfärrliche Einkhumen* zu übergeben, *einen vassst hinterlistigen vnnd gfährlichen Griff* getan, der zudem im Lande völlig ungebräuchlich sei. Man möge darauf nicht eingehen, sondern nochmals *Urlaub und Kommission* anordnen – das Schriftstück darüber liege gefertigt und mit Taxen vergebührt schon in der Kanzlei. Geymann sei unter Pön von 1,000 Dukaten zu befehlen, die Kommissäre nicht zu hindern. Die Resolution vom 7. August 1598 erging in diesem Sinne, der Befehl der Regierung an Geymann trägt das Datum 11. August: Unter Beifügung einer Kopie des Schreibens Abt Michaels erhielt er die Aufforderung, unter Pön von 2,000 Dukaten die Tätigkeit der – oben genannten – Kommissäre nicht zu behindern. Gleichzeitig erging im Namen Kaiser Rudolfs II. der *Urlaubsbrief*, der Abt Michael das Verfügungsrecht über die angesetzten Güter bis zur Erfüllung seiner Ansprüche zusprach⁶²). Als sich jedoch die Kommissäre umgehend bei dem herrschaftlichen Pfleger Urban Lieber und dem Marktrichter

⁶⁰) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

⁶¹) StA Göttweig, B XIV/31.

⁶²) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

Matthäus Leitner zur Vollziehung des Ansatzes von 1597 anmeldeten⁶³), stießen sie auf Widerstand. Im Auftrag Geymanns verbot der Verwalter den Zechmeistern Melchior Stuetter und Oswald Kleinswindl, auf Anweisung der Kommissäre *die Grundpucher oder Urbari vber St. Jacobszsch vnnd St. Catharina-Beneficium* zu übergeben und dem Abt *die Pfflicht* zu leisten. Abt Michael beschwerte sich bei der Regierung und bat Geymann die Herausgabe der Bücher innerhalb von acht Tagen bei Pön von 1.000 Dukaten zu befehlen, und um einen *Gehorsambrief* an die Zechmeister⁶⁴). Tatsächlich wurde diesen am 1. September befohlen, sich an dem von den Kommissären zu bestimmenden Tag *mit Schlißlen und anderm, so euch zu uerwalten vertraut vnd eingeben*, im Pfarrhof einzufinden, unter Strafandrohung von 200 Dukaten⁶⁵). Verwalter Lieber erhielt eine ähnliche Aufforderung am 26. August, wie aus einem Protestschreiben Geymanns hervorgeht, mit dem er vergeblich versuchte, durch Erweisung von Verfahrensmängeln einen *Stillstand* zu erreichen. Aus einem im Dezember 1598 abgefaßten, zusammenfassenden Bericht des Abtes Michael ist zu entnehmen, daß die am 9. September bestätigte Kommission, trotzdem Geymann *mit den Vrbarien vnd Grundpuchern gar strags ausgerissen* sei (nach Oberösterreich) und Verwalter Lieber, *der einen Hauffen Rossacz zum Ruggen gehabt*, sie auf dessen Befehl bedrohte, am 10. September die Einantwortung vollzog⁶⁶). Mit Patent vom 6. Oktober wurde Lieber vor den Landesstatthalter Ruprecht von Stotzingen nach Wien zitiert. Bevor er diesem Folge leistete, verübte er eine weitere Gewalttat: Am 7. Oktober ließ er Abt Michael, der sich im Zechhaus des St. Jacobs-Stifts (Nr. 29, Rathaus) aufhielt und Anordnungen zur Wiederherstellung des Pfarrhofs und für die Weinlese traf, *armata manu* überfallen und austreiben und setzte die Zechmeister wieder in ihre Funktion ein; er ließ die Pfarr- und Kirchenweingärten *fechsnen* und veranlaßte die Drittelbau-Bestandnehmer, *den Maisch ins Zechhaus zu fuern* und dort durch die Zechleute *abthailen* zu lassen. Am 15. Oktober versicherte Geymann, der – als sich Abt Michael bei ihm beschwerte – wieder *hervndergeraist* war, er werde Pfleger und Bürgerschaft von Rossatz einvernehmen und ihm das Ergebnis mitteilen. Er hätte jedoch auch seinerseits über *Eingriff vnd Gwalt* zu klagen, daher schlage er ein persönliches Treffen zum Versuch eines gütlichen Ausgleichs vor. Abt Michael ging darauf nicht ein und wandte sich an die niederösterreichische Regierung, die am 29. Oktober Geymann befahl, innerhalb von acht Tagen die Vollziehung vorzunehmen oder zum mündlichen Verhör in Wien zu erscheinen⁶⁷). Geymann gab jedoch eine schriftliche Erklärung ab, die am 9. November zur Stellungnahme an Abt Michael weitergeleitet wurde, der sie am 3. Dezember in Empfang nahm. Von der Tätigkeit einer im November bestellten Kommission, bestehend aus Albrecht Freiherr von Hoyos zu Persenbeug und Maximilian Saurer von Sauerburg, Mautner zu Stein, wird berichtet, daß auf ihre Mahnung hin der Rossatzter Prädikant sich bei seinen Predigten mehr Zurückhaltung auferlegte. Abt Michael unterzog sich noch einmal der Mühe, die von Geymann seit vier Jahren wiederholten Argumente

⁶³) StA Göttweig, B XIV/30.

⁶⁴) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1,2. Laut Dienst- und Zehentbuch 1560 (wie Anm. 29) gehörten zur Pfarre Rossatz 97, zur St. Jakobs-Zeche 110 und zum St. Katharina-Stift 55 Tagwerk Weingärten.

⁶⁵) StA Göttweig, B XIV/32.

⁶⁶) StA Göttweig, B XIV/33, Reg. III/58, Nr. 2.

⁶⁷) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

zu entkräften, und sprach die Hoffnung aus, die Regierung werde ihre Abordnungen durch *solchen vermessnen ströfflichen Gwalt nit lassen eludirn*, sondern ihn in seinen Rechten schützen⁶⁸).

Die hier zu Tage tretende Zuspitzung und Verhärtung der Auseinandersetzung basierte auf dem Umstand, daß es nun unmittelbar um existentielle Probleme des evangelischen Gottesdienstes in Rossatz ging. Abt Michael informierte Erzherzog Matthias darüber, daß Geymann seinen Prädikanten *bis auf dise Stundt* im Rossatzter Schloß weiter predigen und auch pfarrliche Verrichtungen üben lasse, dazu aber in Rossatzbach – innerhalb des Pfarrsprengels – mit dem Bau einer Kirche begonnen habe; der Bau sei schon *zimlich aus der Grundtfestt auffgahrn* und werde durch Spenden der *Abtrünnigen* aus Krems, Stein, Mautern und anderen umliegenden Orten gefördert. Hier liege ein weiterer Verstoß gegen die Religionskonzession und die Assekuration vor. Unter Hinweis auf analoge Fälle, in denen ein Verbot erging – Georg Ehrenreich von Roggendorf in Pöbring (GB Pöggstall) und Jakob Aspan von Haag in Förthof (Pfarre Stein) – und die zu befürchtende Beispielswirkung bat er, die angedrohte Pön von 1,000 Dukaten wegen Entlassung des Prädikanten nun tatsächlich zu verhängen, dazu 2,000 Dukaten, daß der Kirchenbau *müssig stee*. Ein diesbezüglicher Befehl des Erzherzogs wurde am 30. September 1598 im Schloß Rossatz in Gegenwart der gerade dort versammelten Ratsbürger dem Verwalter Lieber ausgehändigt, der sich verpflichtete, ihn seinem Herrn baldigst zuzuschicken⁶⁹).

Mit dem Kirchenbau hatte es folgende Bewandtnis: Der 1578 in Rossatz entlassene Prädikant, Mag. Gangolph Wanger, hatte in seinem Testament vom 2. Mai 1584 sein Wohnhaus in Rossatzbach (Nr. 6) mit einer anschließenden Brandstatt und mit den zugehörigen 26 Tagwerk Weingärten dem Markt Rossatz zur Errichtung eines Bürgerspitals (für die Armen) vermacht, unter der Bedingung des lebenslänglichen Nutzgenusses für seine Witwe Martha. Als diese jedoch mit dem Dürnsteiner Bürger Johann Kornhut sich wieder verehelichte, überließ sie mit Vertrag vom 22. Juli 1598 gegen Erlag von 150 Gulden und einem Dukaten Leihkauf das Legat vorzeitig der Marktgemeinde, *solcher Gestalten und Mainung, daß sie solches alles . . . zu forderist zu Erbauung des göttlichen selligmachenden Worts, auch Außspendung der heyligen Sacramenten und anderer Kirchen-Ceremonien, der Augspurgischen Confession gemäß . . . verwenden sollten*⁷⁰).

Am 3. Februar 1599 erhielt Abt Michael ein Schreiben des Erzherzogs vom 26. Jänner, *wegen des zw Rossatz anfangs angestellten vnnd hernach gen Rosatzbach transferirten neuen vnkatholischen Religionsexercitii*. Geymann sei schon wiederholt die Abschaffung befohlen worden, Kaiser Rudolf II. wurde unter Überschickung der Unterlagen um eine Resolution dazu gebeten. Der Abt solle achtgeben, ob Geymann den Befehlen nachkomme, *die Pfarr zu Rossatz endlich mit einem katholischen Priester besetzen und dadurch allerlay beschwerliche, ergerliche inconvenientia ver-*

⁶⁸) StA Göttweig, B XIV/34, Reg. III/58, Nr. 2.

⁶⁹) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1. Es ist anzunehmen, daß die Kundmachung dieses Befehls die evangelischen Rossatzter in höchste Erregung versetzte. Das würde auch das besonders haßerfüllte Auftreten derselben gegen den Göttweiger Abt am 7. Oktober erklären. Es spielte wohl auch eine Rolle, daß es um den Ertrag der Weingärten im Jahre 1598 ging!

⁷⁰) StA Göttweig, B XV/6. Erneuerter Stiftbrief vom 1. Jänner 1765 im Marktarchiv Rossatz, 2/13.

hieten. Ein weiteres Schreiben Erzherzog Matthias' vom 2. März – vor seiner Abreise nach Preßburg – enthielt die Verständigung, daß – da nun Geymann mit der Einantwortung dem Grunde nach einverstanden und nur mehr zu klären sei, *was zue der Pfarrkirchen gehört oder nit* – eine Kommission, bestehend aus Abt Kaspar von Melk, Präsident des Klostersrates, dem Landmarschall Georg Bernhard Urschenbeck und dem niederösterreichischen Regimentsrat Dr. Elias Corvinus, zur Abwicklung, *so in einem halben Tag geschehen kann*, bestellt wurde. Bezüglich des Pönfalls verbleibe es bei der ergangenen Resolution. Der Vorladung der Kommissäre (vom 5. März) für 10. März, 1 Uhr nachmittags, in den Melkerhof in Wien⁷¹⁾, folgte Geymann zwar, legte jedoch ein Schriftstück vor, in dem er *die ganze Hauptsachen starckh disputiert*, womit die Entscheidungskompetenz der Kommissäre überschritten wurde; Abt Michael entschuldigte sich mit seiner *Leibsschwachheit* und erklärte, daß er zu einem Vergleich nicht bereit sei. Die Kommissäre legten am 13. März ihre Betrauung in die Hände des Erzherzogs zurück, der Abt erhielt die Verständigung *weilen die Guete nit stattgefunden, ist ferrer bei der fürstlichen Durchlaucht anzuhalten, Regierung wird ex officio nichts thun*⁷²⁾.

Dem Auftrag, alle neuen Vorfälle dem Erzherzog zu melden, kam Abt Michael mit zwei Schreiben, zu datieren nach Oculi (II. März) beziehungsweise nach Ostern (8. April) 1599, nach. Im ersten wies er auf die ergangenen, von Geymann nicht befolgten Befehle hin, sodaß es dem Rossatzter Prädikanten möglich sei, *das pfarrlich Amt auch den Abtrünnigen der katholischen Pfarren Krems und Stein, Göttweig, Mautern, Dürnstein u. a. gegenüber zu verrichten, und den Unterhalt sambt seinem Weib und Kindern aus jenen Gütern zu ziehen, deren Stifter er fasst in allen Predigten... aufs ergist gelestert, geschmäht vnd als die höchst Abgetterei gar in Abgründt der Höll verdambt* habe. Obwohl die Resolution Kaiser Rudolfs II. den Versuch der zwei oberen weltlichen Stände, aus Geymanns *Privathandlung... ein gemain Werckh* zu machen, zurückwies und unter Pön weiterer 2,000 Dukaten befahl, daß er innerhalb von vierzehn Tagen *Predicanten und Khirchen von dannen thue*, am 4. Februar eröffnet worden sei, habe sich nichts geändert. Er bat daher, Geymann nach Wien in Arrest zu nehmen, bis er die Vollziehung gelobe, und die Gewaltsache durch mündliches Verfahren rasch zu beenden. In dem zweiten – nach Ostern abgefaßten – Schreiben wies er darauf hin, daß der Prädikant in seinen Predigten die katholische Religion und Priesterschaft hart angreife, wie nie zuvor, und damit dem *auslauffenden Volkh... ein solchen Muet vnd Herz eingeschwäczt, das sy gleichsamb einen Triumph ausrueffen vnd einen offnen Schall geen lassen. Herr Geymann sey ein Seill der euangelischen Lehr*. Damit würde die landesfürstliche Autorität *strafflich und truzig* mißachtet, sodaß *andere ernstliche Mitl* am Platze wären⁷³⁾. Auch Geymann legte schriftlich seinen Standpunkt dar, indem er in sieben Punkten die gegen ihn verhängten Maßnahmen als ungerecht zu erweisen versuchte. Seinen Bitten sei zu wenig Gehör geschenkt worden, von einer Verletzung der Religionskonzession beziehungsweise der Assekuration könne keine Rede sein. Der Bau in Rossatzbach sei keine Kirche, sondern nur ein Haus für das *exercitium religionis*, das er auf Rat von zwei Hofräten des Erzherzogs zu bauen begonnen hätte, es habe jedoch noch keine Predigt dort

⁷¹⁾ StA Göttweig, B XIV/35, 36, 37.

⁷²⁾ NÖLA RegA, Klostersrat Kart. 166, fol. 32. StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

⁷³⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 2.

stattgefunden. Die ihm angelastete Gewalttat habe nicht er verschuldet, beide (weltlichen) Stände seien mitbetroffen, da es um *Landtsfreyheiten* gehe, die Pön sei zu Unrecht verhängt worden. Es möge daher Einstellung des Pönfalls und Stillstand verfügt werden⁷⁴⁾.

Mittlerweile präsentierten am 26. März auch die Kirchbergerischen Erben wieder eine Eingabe. Unter Hinweis darauf, daß der Abt von Göttweig auf ihre Probationschrift vom Dezember 1597 nicht reagiert hätte, verlangten sie, diese zur *Erkandtnuß* aufzunehmen. Die Resolution der Regierung vom 22. Mai forderte eine kurzfristige Gegenäußerung des Abtes, die jedoch nicht erfolgte, trotz einer neuerlichen Mahnung am 29. Juni. Angesichts der Entwicklung in anderen Bereichen hatte der Prozeß um die Erbvogtei seine Bedeutung eingebüßt⁷⁵⁾.

Am 29. Mai 1599 wurden die schon im Frühjahr 1597 bestellten Kommissäre (s.d.) erneut mit der Durchführung der Einantwortung des Kirchlehens an Göttweig betraut. An diesem Tag war Geymann mit seinem Pfleger vor der niederösterreichischen Regierung in Wien erschienen. Es wurde ihm die Resolution Kaiser Rudolfs II. schriftlich und mündlich bekanntgegeben und ein Verweis erteilt. Unter Strafe von 1.000 Dukaten wurde ihm auferlegt, sich künftig jeder Ungebühr und Gewaltmaßnahme zu enthalten und der Tätigkeit der Kommission nichts in den Weg zu legen. Dann wurde er *alhie arrestiert*, Pfleger Lieber gar *auf acht Tag lanng in Rhauffang verschafft vnd gelegt*. Während ihrer so erzwungenen Abwesenheit sollten die Kommissäre nicht nur den Abschied von 1594 endgültig vollziehen, sondern auch den Prädikanten abschaffen und den Rossatzer Untertanen einen *ernstlichen Bevelch* zur Kenntnis bringen.

Die acht Artikel dieses Befehls haben folgenden Inhalt:

1. Da die Kommissäre jetzt nur die *ferdige Hanndlung* vom September 1598 erneuern sollten, würden dieselben Objekte übergeben wie damals.
2. Den Pfarrleuten wird unter Strafe geboten, künftig den Abt von Göttweig *für den mit Recht erkhandten Lehen- und Khirchherrn zu halten*.
3. Die Pfarrangehörigen werden für die Seelsorge an die *ordnliche Pfarrkhirchen Mauttern* verwiesen, bis sich der Abt freiwillig bereit erkläre, einen Vikar nach Rossatz zu setzen.
4. Die gottesdienstlichen Geräte, die zuletzt *des Herrn Geymanns Pfarrer* behalten habe, müßten baldigst in die Sakristei zurückgebracht werden, eigenmächtige Begräbnisse auf dem (um die Kirche liegenden) Friedhof – *mit Gwalt über die Mauer* – sollen unterlassen werden.
5. Das Zechhaus (Nr. 29) samt Presse (Nr. 30) sei zu übergeben und die Sachen des Markts daraus zu entfernen (es hatte – wie später und bis heute – als Rathaus Verwendung gefunden).
6. Die *gestifften Grüendt* seien zur alleinigen Disposition des Abtes zu stellen.
7. Die beiden Zechmeister müßten die *fertige und heurige Khirchenraittung* dem Abt legen – im Beisein der Pfarrleute, wie in Mautern.
8. Alle Inhaber von Kirchengründen, namentlich Weingärten, sollen diese innerhalb acht Tagen ganz zurückstellen oder vom Abt neu in Empfang nehmen⁷⁶⁾.

⁷⁴⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1.

⁷⁵⁾ Ebenda.

⁷⁶⁾ StA Göttweig, B XIV/39, Reg. III/58, Nr. 1. Der Bericht des oberösterreichischen Landes-

Am 15. Juni 1599 wies Kaiser Rudolf II. die Religionsgravamina der Stände AC zurück, die von Ulrich Schrott Freiherrn von Kindberg und Hans Siegmund von Greiß im Hradschin übergeben worden waren und unter Punkt 5 sich auf Geymann bezogen, auch bezüglich der *bißhero verwürckten Pöñfäll. So vill in specie den Geymann anlangt, lassen Wir gleichfalls bey unnser jungsten Resolution vnd wollgedachts unsres Brueders Erzherzog Mathiasen Liebden darüber durch die nö. Regierung angeordneten Execution verbleiben. . . . Also haben Wir, als Landtsfürst, vill billicher zu empfindten, daß Wir von ainem Landtman Despect und Truz gedulden, unnsere lanndtsfürstliche Urthl und Abschiedt khain Volg haben, und zu haissen, alle Bevelich von euch dispectiert, auch umb den öffentlichen Ungehorsamb allererst ain langwirigs Recht angestält werden soll⁷⁷⁾*. Der mit 20. Juli 1599, Stein, datierte Bericht der Kommissäre hat im wesentlichen folgenden Inhalt: Am Dienstag, den 19. Juni, trafen sie im Zechhaus (Rossatz Nr. 29) ein, wo sich auch Richter und Rat des Marktes und der Herrschaftsverwalter Lieber einfanden. Nach Verlesung der Resolution der Regierung und einer Erklärung des Abtes Michael, in der er darauf hinwies, daß infolge ihres gewaltsamen Widerstandes ungewöhnlicher Weise eine zweite Einantwortung stattfinden müsse, wurde trotz Protests des Verwalters die Einantwortung vollzogen. Hinsichtlich des Religionsexerzitiums erfuhren die Kommissäre, daß Geymann am Pfingsttag (27. Mai) den Prädikanten abgesetzt und nach Schloß Friedau (Bezirk St. Pölten) gebracht habe; den Kirchenbau in Rossatzbach habe er dort, wo der Chor gestanden, soweit verändert, *daß er jetzt khainer Khirchen mehr gleichsehe (sondern mehr ainem Stadtl ist durch Streichung getilgt)*, sodaß sie diesbezüglich nichts mehr zu veranlassen hatten. Die Zechmeister Stuetter und Kleinsweindl wurden *mit dargereichter Handt* in des Abtes Pflicht genommen. Auf die ihnen vorgehaltenen Artikel (s.o.) erklärten sich die Rossatzter bereit, gehorsam zu sein, man möge sie *allain in Religions vnd Gewissensachen frey vnd strickt lassen*. Ihre *Conventus* im Zechhaus möge man weiter gestatten und den Bestandnehmern von Kirchenweingärten diese bis nach der *Fechsung* (Weinlese) belassen. Die Kommissäre verwiesen sie darauf hinsichtlich der Religion auf die *kaiserliche Reformation*, bezüglich der anderen beiden Punkte an den Abt von Göttweig. Nach Übergabe der Schlüssel und Grundbücher an diesen kehrten sie nach Stein zurück⁷⁸⁾. Bei der Durchführung im Detail ergaben sich – wie zu erwarten war – Meinungsverschiedenheiten, die Abt Michael veranlaßten, noch einmal eine Klage einzubringen. Die Regierung befahl daraufhin Geymann, bei Pön von 2,000 Dukaten, den Abt *zufriden und ohne Clag* zu halten (am 23. August, ein zweites Mal am 16. September). Bald darauf einigten sich die beiden Parteien jedoch darauf, in persönlicher Aussprache am 15. Oktober 1599 in Göttweig diese Probleme aus der Welt zu schaffen. Abt Michael, Hans Christoph Geymann (angeführt mit sei-

hauptmannes Löbl vom 15. Juni 1599 betr. die Zitation Geymanns nach Wien *wegen der Kirche in Rossez* wurde von Karl E d e r, Glaubenspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602 (Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs 2) Linz 1936, 366, irrtümlich auf einen oberösterreichischen Ort bezogen und in das Jahr 1600 datiert.

⁷⁷⁾ Österr. Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Österr. Akten, Niederösterreich, Fasz. 8b, fol. 41lr,v. W i e d e m a n n, Gesch. der Reformation und Gegenreformation (wie Anm. 4) Bd. 1 (1879) 504, 507 (Abdruck mit Ungenauigkeiten). – Franz Christoph Khevenhüller, Annales Ferdinandeí Bd. 5, Leipzig 1722, Spalte 2080–2081. R e i n g r a b n e r, Adel und Reformation (wie Anm. 32).

⁷⁸⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1. – Evangelisches Österreich – Ein Gedenkstättenführer, hg. von Oskar S a k r a u s k y, Wien (1981) 120 (Art. Rossatz).

nem vollen Titel *zue Gallspach, Trättenegg, Frein und Walchen auf Rossatz*, kaiserlicher Rat, Landrat in Österreich ob der Enns), und im Namen der Kirchbergerischen Erben Georg Kaspar von Neuhaus, Maximilian von Maming und Georg Bernhard Kirchberger kamen überein, die entstandenen *Nebenstrit*, durch die die Sache *in solche Weitläufigkhait gerathen*, angesichts des Ernstes der Zeit und ihres vorgerückten Alters folgender Regelung zuzuführen:

1. Geymann verpflichtet sich, die Einantwortung der Lehenschaft an den Abt und die Ausübung derselben durch diesen zu akzeptieren, ohne Präjudiz für die noch ausstehende Entscheidung über seine Vogteirechte. Richter und Rat solle das Zechhaus (Rathaus) für ihre Veranstaltungen wieder zur Verfügung stehen.
2. Kirchenrechnungen und Ausgaben zu Lasten der Kirchengefälle sollen vom Zeitpunkt des Abschieds bis exklusive 1599 in Kraft bleiben, da die beanstandeten Posten ohne Wissen Geymanns zustande gekommen seien.
3. Die gegenseitigen Gewaltklagen werden zu Erhaltung *gueter Nachbarschafft* zurückgezogen.
4. Abt Michael läßt die Forderung nach Erstattung der Auslagen während der Exekution des Abschieds durch die Zechmeister fallen, nach Vorlage der Zechmeisterrechnung für 1599 dürfen sie in Geymanns Pflicht und Gehorsam zurückkehren.
5. Hinsichtlich der der Geymannschen Grundobrigkeit unterworfenen, aber in das Urbar der Kirchenlehenschaft dienstbaren Güter soll dieses Abkommen kein Präjudiz schaffen⁷⁹⁾.

Wenige Monate später – am 22. Februar 1600 – ist Hans Christoph Geymann verstorben. Er hat mit seiner beharrlichen und geschickten Vorgangsweise für zwei Dezennien den Bestand einer evangelischen Pfarre in Rossatz sichern können. Bei seinen Aktionen fand er die Unterstützung seiner protestantischen Standesgenossen ebenso wie die seiner Rossatzter Untertanen, aber auch der evangelisch Gesinnten im weiteren Umkreis, in dem gegenreformatorische Maßnahmen die freie Religionsausübung der Protestanten schon weitgehend unterbunden hatten. Er durfte sich jedoch darüber nicht im Unklaren sein, daß die aus der mittelalterlichen Entwicklung resultierenden Rechtsverhältnisse in der Pfarre Rossatz nur die Möglichkeit einer Kompromißlösung – etwa Lehenschaft bei Göttweig, Vogtei bei der Herrschaft – offenließen. Die Inanspruchnahme aller Rechte für die Herrschaft allein führte letzten Endes dazu, daß auch das von der Religionskonzession garantierte Recht auf Anstellung eines evangelischen Seelsorgers an seinem adeligen Sitz vorübergehend

⁷⁹⁾ StA Göttweig, B XIV/40. – In diesen Zusammenhang gehören mehrere, die Pfarre Rossatz betreffende Listen: 1. Verzeichnis der gestifteten Güter und Gründe ca. 1594, StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 2. – 2. Extrakt der Mängelposten aus der fünfjährigen Rossatzter Zechmeisterrechnung 1594–1599: Gesamtsumme 1341 Gulden, 5 Schilling, 3 Pfennig, ebenda. – 3. Expens- und Exekutionskosten 1595–1598: Summe 88 Gulden, 9 Schilling 2 Pfennig, ebenda. – 4. Extrakt aus dem Archiv zu Göttweig, Rossatz betreffend, neun Posten, 1409 bis 1559 (StA Göttweig B XIV/27). – 5. Verzeichnis des Kirchenornats zu Rossatz (StA Göttweig B XIV/26). – 6. Bestand der Kirchenlehenschaft–Weingärten in Rossatz 1600–1601 (StA Göttweig B XV/8). – 7. Nota, den Dienst-Ausstand der Kirche bei der dortigen Herrschaft betreffend (StA Göttweig B XV/29). Der Besitzwechsel der Kirchengüter ist auch darin zu erkennen, daß die Unterlagen über die Steuerleistung des St. Katharinabenefiziums für die Jahre 1558 bis 1599 unter der Signatur 1/1 im Marktarchiv Rossatz aufbewahrt sind. Für die Jahre 1605 bis 1607 liegen sie im StA Göttweig, B XIV, XV. Um 1607 endet der gesonderte Anschlag, da eine Zusammenlegung mit den Gütern der Pfarre erfolgte.

– für zehn Jahre – verlorenging. Erst von 1610 bis 1625 (bis zum allgemein gültigen Ausweisungsbefehl Kaiser Ferdinands II.) waren dann wieder Geymannsche Hofprediger in Rossatz tätig. Geymann durfte ferner nicht übersehen, daß dank des mühe- und entsagungsvollen Wirkens Abt Michael Herrlichs, dem mit Recht der Ehrentitel eines zweiten Gründers zuteil wurde, Stift Göttweig zunehmend erstarkte. Die Wiedergewinnung entfremdeter Rechte und Besitzungen bildete einen unverzichtbaren Teil eines Konsolidierungsprogramms, das auch die – doch recht bescheidene – Pfarre Rossatz mit einschloß. Daß der Abt mit seinen Bemühungen trotz aller Hemmnisse und Verzögerungen letztlich erfolgreich blieb, ist wesentlich der Unterstützung durch den Landesfürsten mit seinem immer stärker in Erscheinung tretenden Kirchenregiment und seiner Obervogtei zuzuschreiben; wie auch sonst war die Durchsetzung des reformierten Katholizismus mit einer verstärkten Abhängigkeit von der weltlichen Macht verbunden. Die lückenlose Übergabe aller Gerechtsame und Güter der Pfarre und Kirche Rossatz mit dem St. Katharina (Frühmeß-)Benefizium und den Stiftungen an Göttweig durch landesfürstliche Verfügung schuf die Voraussetzung für die Errichtung eines Pfarrpatronats in vollem Rechtssinne durch dieses, über das es in früheren Zeiten nicht verfügt und das es von sich aus gar nicht angestrebt hatte. Das massive Eintreten der weltlichen Landstände für ihren Standesgenossen Geymann löste eine Kraftprobe mit dem Herrscherhaus aus, deren Wellenschlag bis in die Prager Residenz Kaiser Rudolfs II. reichte; sie endete mit der Durchsetzung des landesfürstlichen Standpunkts im Sinne des in Bildung begriffenen frühneuzeitlichen Absolutismus.

Nach mehr als zwanzigjährigem Bemühen hatte Göttweig die materielle Basis für die geforderte Besetzung der Pfarre Rossatz mit einem katholischen Priester schaffen können. Daß es dazu jedoch auch weiterhin nicht kam, hatte zwei Gründe. Die Bildung des neuen Konvents ging schleppend vor sich, Verluste infolge einer Pestepidemie führten dazu, daß beim Rücktritt Abt Michaels 1603 erst sieben Konventualen vorhanden waren; auch sonst waren geeignete katholische Seelsorger nicht leicht zu finden. Zum anderen waren die Rossatzter Pfarrangehörigen in ihrer erdrückenden Mehrheit Protestanten, sodaß eine Verweisung der wenigen Katholiken auf die Betreuung durch den Pfarrer von Mautern durchaus den Realitäten entsprach. Wie gespannt die Situation noch für lange Zeit blieb, möge ein kurzer, abschließender Ausblick auf die weitere Entwicklung zeigen. Die Rossatzter Bürger konnten sich mit den geringfügigen Zugeständnissen, die im Vertrag vom 15. Oktober 1599 gemacht worden waren, nicht abfinden. Unter wohlwollender Duldung der Herrschaftsinhaberin, Geymanns Witwe Elisabeth, bemächtigten sie sich im Jahr 1601 unter Führung des Verwalters Lieber und der beiden Zechmeister Stuetter und Kleinsweindl wieder des Zechhauses und der Schule, auch der Nutzung der Kirchengründe. Als Abt Michael zur Abnahme der *Khirchenraittung* in Rossatz eintraf, wurde er *traktiert vnd zum Spott vnd Verachtung samt seinen Leuten vor dem versperrten Zechhaus ann offnen Wegen . . . warten vnd steen lassen*. Der Abt richtete eine Beschwerde an Erzherzog Matthias, der Elisabeth Geymann auferlegte, ihren Pfleger und die beiden Zechmeister zur Verantwortung vor der niederösterreichischen Regierung in Wien zu veranlassen. Die Zechmeister brachten dagegen einen Einspruch ein, worauf die *Citation* unter Pön von 100 Dukaten und Androhung der Vorführung durch den Profos wiederholt wurde. Nun lenkte man ein: Gegen Ende des Jahres fanden sich die Zechmeister und ein Ausschuß der Rossatzter Bürgerschaft in Göttweig ein, sie schlossen einen Vergleich; Urban Lieber entschuldigte sich schriftlich, worauf der

Abt um Einstellung des Verfahrens in Wien bat. Er glaube, das *Exempl* habe *einen so hohen Respect* eingeflößt, daß er in Zukunft die Kirchenlehenschaft ungestört besitzen werde⁸⁰). Mit dieser Aktion sind die Bemühungen Abt Michaels um die Pfarre Rossatz – nach den schriftlichen Zeugnissen – zum Abschluß gekommen. Das gespannte Verhältnis zwischen Herrschaft und Bürgerschaft von Rossatz einerseits und den Vertretern des Stifts Göttweig andererseits bestand jedoch weiter. Einen Schritt zur Normalisierung stellte ein Kauf- und Tauschvertrag dar, der zwischen Abt Michaels Nachfolger, Georg I., Schedler, und der Bürgerschaft, vertreten durch Marktrichter Hans Polz (Nr. 54) und die Genannten des Rats Michael Wißmüller (Nr. 78), Kaspar Singer (Nr. 76), Melchior Singer (Nr. 59) und Siegmund Leitner (Nr. 42), am 12. Jänner 1607 abgeschlossen wurde. Zechhaus (Nr. 29), *Dienerhäusl* (Nr. 30) und Schulhaus (Nr. 75) wurden um 270 Gulden und 25 Gulden Leihkauf von Göttweig an den Markt Rossatz käuflich abgegeben, der dafür das *Schuesterhäusl* (Nr. 12) neben dem Pfarrhof zwecks Errichtung einer neuen Schule Göttweig überließ. Sämtliche Kirchenweingärten im Ausmaß von 314 (bzw. 322) Tagwerken wurden der Gemeinde auf sechs Jahre – zu einem Pachtzins von sechs Schilling je Tagwerk – überlassen, die die Weitergabe an die interessierten Mitbürger übernahm⁸¹).

Bei der Vollziehung des Vertrages gab es wieder Schwierigkeiten, da die Rossatzter nur die erste Rate (135 Gulden), die am 2. März 1607 fällig war, übergaben. Es war daher naheliegend, daß bei der fälligen Erneuerung der Klosterrat eingeschaltet wurde. Auf Grund eines von Abt Georg II. Falb vorgelegten Vertragsentwurfs vom 6. Juni 1614 beschloß dieses Gremium die Entsendung einer Kommission. Diese legte dann nach sorgfältiger Prüfung einen positiven Befund vor, den der Klosterrat am 14. Juli Erzherzog Ferdinand bzw. den in Wien hinterlassenen Hofkammerräten vorlegte. Auf deren Ersuchen vom 13. August erteilte die Hofkammer in Linz den Konsens und veranlaßte die Ausstellung einer Urkunde, in der der Kaufbrief inseriert war, durch Kaiser Matthias (ddo. Wien, 31. Oktober 1614)⁸²). Auch die Gesamtverpachtung der Kirchenweingärten war 1613 auf weitere sechs Jahre abgeschlossen worden. Hinsichtlich der Verwendung der aus diesen Titeln vereinnahmten Geldbeträge wurde der Vorwurf laut, daß Göttweig sich nur teilweise an die Verpflichtung halte, den Kaufpreis *der Kirchen zu guten, zu Khauffung anderer nuczbaren Gründt* bzw. für Kirchenrenovierung und Schulneubau zu verwenden. Als Elisabeth Geymann daraufhin den Rossatzern verbot, das Bestandgeld für die Kirchenweingärten abzuliefern (Schreiben von Richter und Rat an den Stifthsauptmann, vom 20. Jänner 1615) und forderte, die Kaufbriefe mitzuunterzeichnen, kam es zu einem Briefwechsel zwischen ihr und Abt Georg II. Schließlich setzte ein Regierungs-Abschied fest (18. Mai 1616), daß die Erträge der Stifts Güter, auch wenn das Kirch-lehen dem Abt *privative* zugehöre, doch zur Gänze zum Nutzen der Kirche, des Pfarr-hofs und des Schulhauses verwendet und darüber von den Kirchenpräpsten genaue Rechnung gelegt werden sollte⁸³). Nach Ablauf der Sechsjahresfrist wurden die

⁸⁰) StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1 (3 Aktenstücke), B XV/29.

⁸¹) Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Hofkammerarchiv, NÖ. Herrschaftsakten Göttweig, fol. 268, 269. – Verzeichnis dessen, *was die Rossatzter Herrschaft der Kirchen jährlich dient*, 1608–1618 im StA Göttweig, B XV/7.

⁸²) Hofkammerarchiv (wie Anm. 81), Konvolut Rossatz, fol. 261 bis 283. Original der Kaiserurkunde im Marktarchiv Rossatz, Konzept a.a.O., fol. 280 bis 282.

⁸³) StA Göttweig, B XIV/43, 44; B XV/10.

Kirchenweingärten nicht mehr pauschal der Gemeinde, sondern verschiedenen Bauleuten in Bestand gegeben (29. Jänner 1619, mit Einzelnachweisen)⁸⁴⁾.

Die Besetzung der Pfarre bereitete nach wie vor Mühe. In einem undatiert überlieferten Schreiben (nach dem Tod Kaiser Rudolfs II.) bat Abt Georg II. Erzherzog Leopold, Administrator des Bistums Passau, um einen Priester für die Pfarre Rossatz. Verstreuten Angaben ist zu entnehmen, daß ab 1615 immer wieder Priester kurzfristig und mit Unterbrechungen die Pfarrseelsorge wahrzunehmen versuchten. Eine Trauung im Pfarrbereich, die 1613 der evangelische Hofprediger vornahm, gab Anlaß zu einem emotionellen, mit Injurien gespickten Briefwechsel zwischen Elisabeth Geymann und dem Göttweiger Abt⁸⁵⁾. Eine Konsolidierung trat erst ein, als Abt Georg II. Falb als zuständiger Generalreformer am 22. Februar 1630 in Göttweig die zwangsweise Rückkehr der Rossatzter zur katholischen Kirche durchsetzte⁸⁶⁾. Das Festhalten einer erheblichen Zahl von ihnen am evangelischen Bekenntnis, das an Hand zahlreicher Nachrichten bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts verfolgt werden kann, ist nicht mehr Gegenstand dieser Arbeit.

⁸⁴⁾ StA Göttweig, B XV/12.

⁸⁵⁾ StA Göttweig, Reg. III/58, Nr. 1; B XIV/42, 43.

⁸⁶⁾ Schragl, Glaubenspaltung (wie Anm. 20) 131, hier weitere Literatur.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [53](#)

Autor(en)/Author(s): Winter Otto Friedrich

Artikel/Article: [Göttweig contra Geymann - ein Patronatsverfahren in der Reformationszeit 207-236](#)